

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

IBU-tec advanced materials AG

Geschäftsführung

Hainweg 9 - 11

99425 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737840

Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@

tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 24/13

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013).

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.16-8711/24/13

Antrag der Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 - 11, 99425 Weimar, vom 08.05.2013, zuletzt ergänzt am 04.06.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen auf dem Grundstück in 99425 Weimar, Hainweg 9 - 11

Weimar

6. Juni 2014

Gemarkung Ehringsdorf

Flur 4

Flurstücks-Nr. 384/12 (Teilfläche)

und Teilfläche vom Flurstück 384/16.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 - 11, 99425 Weimar erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage

Thüringer

Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4

99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE8082050000300444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder
biologische Umwandlung in industriellem Umfang...,
zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:
Anlage IDO X.L
mit einer Gesamtkapazität von 3.000 Tonnen Fertigprodukt im Jahr**

auf dem Grundstück in 99425 Weimar, Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4,
Flurstücks-Nr. 384/12 (Teilfläche)
und Teilfläche vom Flurstück 384/16 (für Aufstell-Platz der Rückkühler).

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Mischoxiden oder –phosphaten durch chemische Umwandlung (Drehrohrofen IDO X.L) mit einer Fertigungskapazität von 3000 Tonnen Fertigprodukt/Jahr umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile/Betriebseinrichtungen/Nebeneinrichtungen:

- BE 1: Rohstoff- und Produktlager als Regallager (Kapazität max. jeweils 100 t Rohstoff / Produkt, Details zu Lagermengen und -stoffen gemäß Fbl. 2.1 i.V.m. Fbl. 2.20 in Präzisierung vom 14.04.2014 und Fbl. 2.2 bis 2.4 vom 21.03.2014)
- in Halle 7/2013: Nutzung einer Teilfläche dieser Logistikhalle des Gesamtstandortes als Anlieferungs- und Abtransportlager für die antragsgegenständliche Drehrohrofenanlage
 - in Halle 6/2011: technologisches Lager
Lagermenge max. 13 t als Teilmenge der Gesamtlagermenge der BE 1, (davon jedoch max. 10 t wassergefährdende Stoffe)
- BE 2: Drehrohrofenanlage zur thermischen Behandlung des Ausgangsmaterials mit:
- Aufgabestation (Big Bag)
 - Erdgas beheiztem Drehrohrofen (IDO X.L mit Brenneranschlusswert < 2 MW)
Aufstellung längs in vorhandener Halle 6/2011
 - Rückkühler für Wasserkühlsystem des Ofens IDO X.L (Kühlmedium im Wasserkühlsystem: Antifrogen-Wassergemisch; Rückkühler Aufstellung im Freien neben Halle 2/2006; Kältemittel R 407C: Füllmenge 4 kg)
 - Förder- und Dosiereinrichtungen
 - Abgasreinigungseinrichtungen:
 - Zyklon (beheizt)
 - TNV (220KW, 850 °C)
 - Abgasfilteranlagen
 - Abgasgebläse
 - Abgaskamine: Q1 (15,5 m) – Prozessabgas IDO X.L,
Q2 (15,5 m) – Erdgasbrennerabgas
Q3 (12,50 m) – Abgas Rohstoff- u. Produktförderung/-Abfüllung
 - Notkamin: Q4 (10 m) – Sicherheitseinrichtung
- BE 3 Nachbehandlung mit folgenden Hauptausrüstungen:
- Siebmaschine [REDACTED]
 - 12 m³-Produktbehälter
 - Dosierung
 - Sichtermühle [REDACTED] mit
 - Gebläse und Filteranlage (schalltechnisch vollständig gekapselt) – bestehend aus Produktfilter und Sicherheitsfilter (Filterklasse H13, Reingasstaubgehalt 0,001 mg/m³) und Anschluss an Q3
 - Kühlsystem für Mühle inkl. Rückkühler (Aufstellung Rückkühler im Freien neben Halle 2/2006; Kältemittel R 407C: Füllmenge 14 kg)
Kühlmedium Wasserkühlsystem: Antifrogen-Wassergemisch (für Mühle und Ofen zwei voneinander getrennten Rückkühlkreisläufe; Inhalt je < 1 m³)
erdverlegte Rohrleitungen zum Transport des Kühlmediums von Halle 6/2011 zu den Rückkühlern
 - 2 Produktabfüllstationen (2 x 1 m³ - Behälter)

Nebeneinrichtungen (NE):

- NE 1: Schaltwarte
- NE 2: Zentrale Stickstoffversorgung (Aufstellung im Freien an Halle 6/2011): bestehend aus Stickstofftank mit 2 Verdampfern.
- NE 3: Zentrale Druckluftversorgung (Kompressorenanlage CSD 85 SFC Aufstellung in schallgedämmtem Raum der Halle 6/2011)
- NE 4: Hallenbe- und Entlüftungsanlage (Volumenstrom 20.000 m³/h; schallgedämmt; mit Filtereinheit)

sonstige bauliche Änderungen an vorhandener Halle 6/2011:

- Personeneingangstür statt Tor an nordwestlicher Hallenrückseite
- zusätzliche Personeneingangstür an südöstlicher Hallenlängsseite.

Betrieb der Anlage als Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG gemäß Charakterisierung im Kapitel 2.1.3 der Unterlagen zur Genehmigung 24/13

für die eingesetzten Rohstoffe (Feststoffgemisch gemäß konkretisierter Definition in den Formblättern Fbl. 2.2 bis 2.4 dieses Antrages i.V.m. den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern) zur Herstellung von Mischoxiden und Mischphosphaten mit und ohne eine Kohlenstoffmatrix nach allg. Reaktionsgleichung im Kapitel 2.1.3.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Anträge und Inhaltsverzeichnis	
1.1	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.2	Hinweise auf enthaltene Betriebsgeheimnisse	(1 Blatt)
1.3	Anträge Antrag auf Genehmigung für eine Neuanlage nach § 10 BImSchG Formblatt 1.1 und 1.2 vom 08.05.2013	(2 Blatt)
2.	Detaillierte Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(22 Blatt)
2.1.1	Allgemeines	
2.1.2	Standort	
2.1.3	Beschreibung des Antragsgegenstandes	
2.1.4	Emissionen / Immissionen	
2.1.4.1	Luftschadstoffe	
2.1.4.2	Ableitbedingungen für die Emissionsquellen nach TA Luft	
2.1.4.3	Ableitbedingungen der sonstigen Emissionsquellen	
2.1.4.4	Bewertung der Geräusche	
2.1.5	Abfallaufkommen	

- 2.1.6 Abwasseraufkommen
- 2.1.7 Wassergefährdende Stoffe
- 2.1.8 Arbeitsschutz
- 2.1.9 Baurecht
- 2.1.10 Brandschutz

3. Fließbild IDOXL 20130610.VSD Überarbeitungsstand 10.06.2013 (1 Blatt)

4. Formblätter:

- 4.1 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen (1 Blatt)
- 4.2 Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht) (1 Blatt)
- Formblatt 2.2a (Vermerk – „für die Anlage nicht zutreffend“) (1 Blatt)
- 4.3 Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie/Physik) (1 Blatt)
- 4.4 Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung/Gefahr) (1 Blatt)

4.5 Sicherheitsdatenblätter:

<u>Bezeichnung/Produktname/Stoffname</u>	<u>Version</u>	<u>Stand</u>	
ROHSTOFFE:			
Calciumoxid	1	19.04.2012	(12 Blatt)
Trikaliumphosphat	1.2	23.10.2012	(9 Blatt)
Lithium phosphate	5.0	15.09.2012	(7 Blatt)
Magnesiumoxid	2.1	12.07.2012	(7 Blatt)
Natriumphosphat tribasisch Docecahydrat	5.0	22.11.2012	(7 Blatt)
Katalysator Vorprodukt	2.0	06.09.2012	(12 Blatt)
ENDPRODUKT:			
	3.0	25.06.2013	(12 Blatt)
Erdgas, getrocknet	3.0	01.10.2009	(11 Blatt)
Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig)	3 - 01	17.08.2009	(9 Blatt)

Calciumoxid	1	19.04.2012	(12 Blatt)
Trikaliumphosphat	1.2	23.10.2012	(9 Blatt)
Lithium phosphate	5.0	15.09.2012	(7 Blatt)
Magnesiumoxid	2.1	12.07.2012	(7 Blatt)
Natriumphosphat tribasisch Docecahydrat	5.0	22.11.2012	(7 Blatt)
Katalysator Vorprodukt	2.0	06.09.2012	(12 Blatt)

	3.0	25.06.2013	(12 Blatt)
Erdgas, getrocknet	3.0	01.10.2009	(11 Blatt)
Stickstoff (tiefgekühlt, flüssig)	3 - 01	17.08.2009	(9 Blatt)

- 4.6 Formblatt 2.5 - Emissionen (Vorgänge) (1 Blatt)
- 4.7 Formblatt 2.6 - Emissionen (Massen, Abgasreinigung) (1 Blatt)
- 4.8 Formblatt 2.7 - Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 Blatt)

4.9 Lageplan mit Gebäudebestand / Emissionsquellenplan (Plan P / 0.1) vom 04.07.2013 (M ohne, da verkleinerte Kopie) (1 Blatt)

- 4.10 Fbl. 2.8 – Lärm (Immissionspegel in der Anlagenumgeb. – Vorbelastung) (1 Blatt)
- 4.11 Fbl. 2.9 - Lärm (verursacht von der Anlage) (1 Blatt)

4.12 Fbl. 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV (1 Blatt)
Fbl. 2.10a + 10b (leer) (2 Blatt)

- 4.13 Formblatt 2.11 Abfallverwertung (1 Blatt)
- Zertifikat Efb SITA Ost GmbH Co. KG (Nr. ÖZ-038-G) gült. b. 17.04.14 (1 Blatt)
- Anhang zu ÖZ-038-G vom 12.11.2012 (12 Blatt)
- 4.14 Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung (1 Blatt)

5. Erklärung des Antragstellers für den Fall einer Betriebseinstellung nach § 5(3) BImSchG (1 Blatt)

6. Karten, Pläne

- 6.1 TOP-Kartenauszug Oberweimar/Ehringsdorf m. Markierung Standort u. IP (Maßstab 1:10.000) (1 Blatt)
- 6.2 Auszug aus der Liegenschaftskarte Weimar, Gemarkung Ehringsdorf Flur 4 Karte Flurstück 384/12, /14, /16, /17 und 384/31 vom 30.05.2013 (1 Blatt)

7. Bauzeichnung / Baubeschreibung nach BauPrüfVO

Bauantrag zur Nutzungsänderung der Halle 6/2011
inkl. Brandschutztechnischer Stellungnahme
Bauplanmappe vom 08.08.2013:

- topogr. Karte 5034-NW Weimar O (Stand 2010) 1:10.000 (1 Blatt)
- Formularsatz Antrag auf Baugenehmigung (9 Blatt)
- Erläuterungen –Nutzungsänderung einer Stahlhalle
in Systembauweise-Halle 6/2011 (3 Blatt)
- Betriebsbeschreibung Ofenhalle 2011 vom 15.07.2013 (2 Blatt)
- Fließbild IDOXL 20130610.VSD (Stand 10.06.2013) (1 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung ([REDACTED]) (1 Blatt)
- Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung für Architekten (1 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte Weimar, Gemarkung Ehringsdorf
Flur 4 Karte Flurstück 384/12, /14, /16, /17 u. 384/31 v. 30.05.2013 (1 Blatt)
- Lageplan mit Gebäudebestand Plan-Nr. P / 0.1
vom 16.07.2013 Maßstab 1:500 (1 Blatt)
- Grundriss Einrichtung (Drehrohrtaufstellung) Plan-Nr. P / 1.0
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)
- Schnitt längs (Halle 6/2011 als Ofenhalle) Plan-Nr. P / 2.1
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)
- Schnitt quer (Halle 6/2011 als Ofenhalle) Plan-Nr. P / 2.2
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)
- Ansicht Südost (Zufahrt) (Halle 6/2011 als Ofenhalle) Plan-Nr. P / 3.1
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)
- Ansicht Giebel Südwest (Halle 6/2011 als Ofenhalle) Plan-Nr. P / 3.2
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)
- Ansicht Nordwest (Halle 6/2011 als Ofenhalle) Plan-Nr. P / 3.3
vom 16.07.2013 Maßstab 1:100 (1 Blatt)

8. Brandschutz

8.1 Brandschutztechnische Stellungnahme Umnutzung einer Stahlhalle in Systembauweise (Halle 6/2011)

Entwurfsverfasser [REDACTED] Architekten, Weimar (Nr. 13 1 003
Stand 25. März 2013): 5 S. Text
und 3 Zeichnungen:

- Lageplan Brandabschnitte 03/2013
- Grundriss Erdgeschoss
- Feuerwehrplan – Übersichtsplan Rev. 008a

- 8.2 Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- 8.3 Formblatt 2.14 (1 Blatt)

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Formblatt 2.15 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- Beiblatt zu Fbl. 2.15 (1 Blatt)
- Lageplan Sozialbereiche (1 Blatt)
- 9.2 Formblatt 2.16 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 9.3 Formblatt 2.17 Arbeitsschutz (1 Blatt)

10. Wasserwirtschaft

- 10.1 Formblatt 2.18/1,2 Abwasser, Wasserversorgung (2 Blatt)
- 10.2 Formblatt 2.19/1,2 Abwasseranlage (2 Blatt)
- 10.3 Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen (1 Blatt)
- 10.4 Formblatt 2.21/1-3: Anzeige von Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen: Rohstofflager (3 Blatt)

11. Natur und Landschaft

- Formblatt 2.22/1 - 3 Natur und Landschaft (3 Blatt)

12. Sonstige Beschreibungen (=Kapitel 3.1 der Unterlagen-Nr.)

- 12.1 Baugenehmigung Halle 6/2011: Nr. 111-BG/2011 v. 16.05.2011
Stadtverwaltung Weimar (incl. Deckblatt und Anlagen) (10 Blatt)

- 12.2 Auszug aus der Baubeschreibung aus d. Bauantrag zur Baugen. 2011 (1 Blatt)
12.3 Grundriss Halle 6/2011 mit Maschinenaufstellung (1 Blatt)
12.4 Prozessbeschreibung (6 Blatt)
12.5 Angaben zum Staubfilter (Betriebsprozess) – Angebot –Nr. 6484/13 (5 Blatt)
12.6 Maßblatt Staubfilter (Absaugung Einlauf / Auslauf) (1 Blatt)
12.7 Angaben zum Stickstofftank (Fa. AIR LIQUIDE) (5 Blatt)
- 13. Schallimmissionsprognose**
Gutachten Nr. 031303 vom 20.03.2013
erstellt: [REDACTED] incl. Deckblatt und Anlagen (18 Blatt)
- 14. Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chem. Umwandlung nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls**
(Nr. 037/13-3) Ing.-Büro [REDACTED]
- 14.1 Textliche Beschreibung (27 Blatt)
14.2 Anhang 1: Lageplan mit Kennz. Halle 6/2011 u. Luftschadstoffquellen (1 Blatt)
14.3 Anhang 2: Flurkartenauszug m. Kennz. des Überschwemmungsgebietes der Ilm (2 Blatt)
- 15. Aussagen zur Frage: Ist ein Ausgangszustandsbericht erforderlich** (35 Blatt)
1. Allgemeines
2. Standort
3. Gehandhabte Stoffe innerhalb der IED-Anlage
4. Relevante gefährliche Stoffe
5. Möglichkeit eines Schadenseintrittes i.V.m. einer erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzung
6. Schlussfolgerung
7. Anhänge (Baugrundgutachten neue Halle; Datenblatt Beschichtungsstoff)
- 16. Nachträge/Korrekturen/Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**
- 16.1 Prüfbericht Baustatik**
Übergabeanschreiben vom 17.12.2013 (1 Blatt)
Prüfbericht Nr. P 1550/2013-1 vom 16.12.2013 Umnutzung Halle 6/2011
Prüfung. für Standsicherheit Fachrichtung Massivbau [REDACTED] (3 Blatt)
- 16.2. Änderungen vom März 2014 zu den Antragsunterlagen**
- 16.2.1 Änderungen vom 04.03.2014 (Eingang)**
Anhang 1: Spezifikation zur Mahlanlage
- Spezifikation für [REDACTED] Sichertermühle [REDACTED] (17 Blatt)
Anhang 2: RI-Schema Mahlanlage (1 Blatt)
Anhang 3: Angebot Kühlsystem Ofenkühlung (6 Blatt)
Anhang 4: Herstellerprospekt und techn. Zeichnung zum Sieb [REDACTED]
Vibrations-Rund-Siebmaschine VRS (5 Blatt)
Anhang 5: Sicherheitsdatenblatt Wasser-Antifrogen-Gemisch (Vers. 7-/D STAND: 24.06.2010) (8 Blatt)
- 16.2.2 Aktualisiertes Lärmgutachten (Eingang: 10.03.2014)**
Fa. [REDACTED] Nr. 021403 vom 28.02.2014 (19 Blatt)
- 16.2.3 Formblatt 1.2 (8.5.2013 mit Aktualisierung vom 28.02.2014)**
Eingang 12.03.2014 (1 Blatt)

16.2.4 Ergänzungen und Korrekturen vom 31.03.2014 (Eingang)

16.2.4.1	Übergabeanschreiben vom 28.03.2014 mit Erläuterung der Änderungen	(2 Blatt)
16.2.4.2	Beiblatt zum Formular 1.2 – Änderungen zum bisherigen Konzept	(1 Blatt)
16.2.4.3	Änderung / Ergänzung Kapitel 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(10 Blatt)
16.2.4.4	ergänzte Anhänge:	
	Anhang 6: Sicherheitsdatenblatt R407c Vers. 5.0 v. 26.11.12	(15 Blatt)
	Anhang 7: Baugenehmigung Halle 7/2013 (088-BG/2013 v. 22.04.13) (incl. Deckblatt u. Anlagen) Stadt Weimar, Bauamt	(17 Blatt)
	Anhang 8: Zertifikat § 6 ChemKlimaschutzV N r. 7-8730-15506/2014 Bayr. Landesamt für Umwelt	(1 Blatt)
	Anhang 9: Aufstellungsplan Rückkühlanlagen	(3 Blatt)
	Anhang 10: Prüfberichte	
	Prüfung. für Standsicherheit Fachrichtung Massivbau [REDACTED]:	
	- Nr. P 1550/2013-1 vom 16.12.2013	(3 Blatt)
	- Nr. P 1550/2013-2 vom 04.03.2014	(3 Blatt)
	- Schreiben über Tragtechnik v. 12.2.14 (Anbringung Lüftung)	(1 Blatt)
	- Statische Berechnungen Ing. Büro für Statik u. Konstruktion [REDACTED], Weimar, März 2014	
	Vorhaben Neubau Kompressorenraum/Lüfterbühne	(29 Blatt)
	- Statische Berechnungen Ing. Büro für Statik u. Konstruktion [REDACTED], Weimar, März 2014	
	Vorhaben Neubau Wartungsbühne Halle 6/2011	(6 Blatt)
16.2.4.5	Fließbild IDO XL Stand 10.03.2014	(1 Blatt)
16.2.4.6	korrigierte Formblätter:	(7 Blatt)
	-Fbl. 2.1 (Bl. 1 und 2)	
	-Fbl. 2.2 (Bl. 1)	
	-Fbl. 2.3 (Bl. 1)	
	-Fbl. 2.4 (Bl. 1)	
	-Fbl. 2.5 (Bl. 1)	
	-Fbl. 2.7 (Bl. 1)	
16.2.4.7	korrigierte Pläne / Zeichnungen	(8 Blatt)
	<u>Plan-Nr.</u> <u>Bezeichnung (Kurzfassung)</u>	
	P/0.1 E-Quellenplan	
	P/0.1 Lageplan ohne E-Quellen	
	P/1.0-E Grundriss	
	P/2.1 Schnitt längs	
	P/2.2 Schnitt quer	
	P/3.1 Ansicht Südost (Zufahrt)	
	P/3.2 Ansicht Giebel Südwest	
	P/3.3 Ansicht Nordwest	
16.2.4.8	korr. Fbl. 2.20	(1 Blatt)
16.2.4.9	korr. Fbl. 2.21/1-3 Rohstofflager	(3 Blatt)
16.2.4.10	korr. Aufstellungsplan (Übersichtsbild)	(1 Blatt)

16.3 Ergänzung / Korrektur vom 14.04.2014 (Eingang)

	Übergabeanschreiben vom 10.04.2014	(1 Blatt)
16.3.1	korr. Beiblatt zum Formular 1.2 – Änderungen zum bisherigen Konzept	(1 Blatt)
16.3.2	Änderung / Ergänzung Kapitel 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Korrektur-Seiten 1, 3, 4, 5)	(4 Blatt)
	-Fbl. 2.1 (korr. Bl. 1)	(1 Blatt)
	-Fbl. 2.20 (Bl. 1)	(1 Blatt)

- 16.4 Ergänzung / Korrektur vom 12.05.2014 (Eingang)**
- Übergabeanschreiben vom 06.05.2014 (1 Blatt)
- 16.4.1 Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO vom 05.05.2014 (Ergänzung zum Bauantrag) (3 Blatt)
- 16.4.2 Lageplan mit Gebäudebestand P/0.1 Maßstab 1 : 500
[AKTUALISIERUNG: 05.05.14 – Lage Halle 7 zur NW Grundstücksgrenze (BG Halle 7/2013)] (1 Blatt)
- 16.5 Ergänzungen vom 02.06.2014 und 04.06.2014 zur energetischen Nutzung der Brennerabgase der Erdgasheizung des Drehrohrofens**
- 16.5.1 Stellungnahme der Firma [REDACTED] vom 27.05.2014 (1 Blatt)
- 16.5.2 Ofenschema IBUTEC R&I DRA 7/100/1150-G
Zeichn.-Nr. ZN-38427 (Stand 18.02.2014 / eingereicht 04.06.2014) (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Weimar / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden in der Stadtverwaltung Weimar (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1 Das Prozessabgas der indirekt beheizten Drehrohrofenanlage (IDO X.L zur thermischen Behandlung des Ausgangsmaterials) ist vollständig zu erfassen und gemäß Fließbild IDO X.L (*Bearbeitungsstand 10.03.2014/Eingang 31.03.14*) zuerst einem Zyklon zur Staubabscheidung und anschließend einer erdgasbefeuerten Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) zur Abgasreinigung zuzuführen. Der Abgasstrom von der TNV ist dann vor der Ableitung ins Freie noch über einen Gewebefilter zu führen.
- 2.1.2 Die Drehrohrofenanlage darf nur betrieben werden, wenn die Abgasreinigungsanlagen eingeschaltet sind und die TNV ihre Betriebstemperatur (gemäß Beantragung 850°C) dauerhaft erreicht hat. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Die TNV ist mit einer Temperaturmesseinrichtung auszurüsten, die die Brennraumtemperatur kontinuierlich ermittelt und überwacht. Anfahrt und Aufheizung der Abgasreinigungsanlage haben gemäß Betriebsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Erst wenn durch ein Signal die Betriebsbereitschaft der TNV bestätigt wurde, darf das Beschicken des Drehrohrofens erfolgen. Während der Aufheizzeiten der Nachverbrennungsanlage (TNV) dürfen nur vorbereitende Arbeiten, wie Einstellungsvorgänge vorgenommen werden.
- 2.1.3 Die Abgasreinigungsanlagen (Zyklon, TNV, Filteranlagen und auch die Filteranlagen gemäß NB Nr. 2.1.10 und 2.1.11 dieses Bescheides) sind entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller zu betreiben und zu warten. Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
- 2.1.4 Störungen an der TNV (wie u.a. Unterschreitung der Brennraumtemperatur bzw. ein Ausfall) müssen durch Warnanlagen optisch und akustisch angezeigt werden. Bei Unterschreitung einer Brennraumtemperatur von 850 °C oder beim Ausfall der Abgasreinigungsanlage TNV muss durch technische (elektrische) Verriegelung sichergestellt sein, dass kein erneutes Beschicken der Drehrohrofenanlage (IDO X.L) mehr möglich ist. Die Anlage ist dann geregelt abzufahren. Die Drehrohrofenanlage darf nach einer Störung erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion aller drei Abgasreinigungsanlagen (gemäß NB 2.1.1) wieder hergestellt wurde und die TNV auch wieder ihre Betriebstemperatur erreicht hat.
- 2.1.5 Für den Anlagenbetrieb ist ein Havarieplan zu erarbeiten und vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB in der Stadtverwaltung Weimar) zu übergeben. Die Beschäftigten sind über dessen Inhalt vor Aufnahme der Tätigkeit aktenkundig zu belehren. Bei einem Ausfall der TNV ist auch die zuständige Überwachungsbehörde umgehend schriftlich (zumindest per FAX-Mitteilung oder E-Mail) in Kenntnis zu setzen. Die TNV sowie deren Brennraumüberwachungs-, Alarmierungs- und Verriegelungseinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen welcher an der Betriebsstätte aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Dem für die Abgasreinigungsanlage verantwortlichen Personenkreis muss deren Betriebsanleitung bekannt gemacht werden und diese muss ihm auch jederzeit zugänglich sein.

Das Bedienungs- und Wartungspersonal muss vor Arbeitsaufnahme vollständig und umfassend über den Inhalt der Betriebsanleitung informiert sein. Eine Ausfertigung der Betriebsanleitung ist direkt an der Anlage zu hinterlegen /bzw. in der Schaltwarte, o. im Meisterbüro).

2.1.6 Die gemäß Nr. 2.1.1 gereinigte Abluft ist über den Kamin **Q1** (entsprechend Fließbild IDO XL i.V.m. Formblatt 2.7) über Dach des Produktionsgebäudes mit einer Höhe von mindestens 15,5 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom über abzuleiten.

2.1.7 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.1 genannten Abgasreinigungsanlagen enthaltenen Emissionen dürfen nach dem letzten Reinigungsschritt vor der Ableitung ins Freie im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft
im Abgas von thermischen Nachverbrennungseinrichtungen

Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid angeg. als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**

Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**

Staub (gemessen als Gesamtstaub *gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft*) **20 mg/m³**

organische Stoffe (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)
angegeben als Gesamtkohlenstoff **50 mg/m³.**

Die Grenzwerte der Nebenbestimmung 2.1.7 gelten für das gereinigte Abgas vor dessen Ableitung über den Kamin Q1 ins Freie, d.h. für den Reingasstrom nach dem Durchlaufen der kompletten Reinigungsstrecke [Zyklon → TNV → Gewebefilter].

2.1.8 Eine Ableitung über den Notkamin (**Q4**) ist nur als Sicherheitseinrichtung zum geordneten „Herunterfahren“ der Anlage bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen (d.h. bei Ausfall einzelner oder aller Abgasreinigungen) gestattet, ansonsten untersagt.

Für die Ableitung über den Notkamin ist die Einhaltung der Mindestbedingungen gemäß TA Luft Nr. 5.5.2 Absatz 5 sicherzustellen. Dabei darf die Ableithöhe nicht weniger als 10 m über Flur betragen.

Über den Betrieb des Notkamins ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.9 **Brennerabgase der Erdgasheizung zur indirekten Beheizung der Drehrohrofenanlage (Feuerungswärmeleistung FWL = 1,6 MW gemäß Kapitel 2.1.4.1/S. 10 der Unterlagen 24/13) – Ableitung über Quelle Nr. Q2 gem. Fbl. 2.7**

Die Rauchgase des Erdgasbrenners dieser Erdgasfeuerungsanlage sind vollständig zu erfassen und vor ihrer Ableitung ins Freie antragsgemäß einer energetischen Nutzung (gemäß Ofenschema IBUTEC R&I DRA 7/100/1150-G - Zeichn.-Nr. ZN-38427) zuzuführen.

Die Abführung der Rauchgase (Brennerabgase der Erdgasheizung) hat gemäß Fbl. 2.7 über einen Kamin (Quelle **Q2**) mit einer Höhe von mindestens 15,5 m über Flur so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport in den freien Luftstrom gewährleistet ist.

Bei der Ableitung der Rauchgase sind die gesetzlichen Forderungen zum Brandschutz zu beachten.

- 2.1.10 Die staubbeladenen Abluftströme aus folgenden Prozessen/Anlagenteilen
- Rohstoffaufgabe
 - Rohstoff- und Produktfördereinrichtungen, Abfüllprozesse
 - Dosiereinrichtungen
 - Nachbehandlung (Siebmaschine, Sichtermühle mit Filtereinheit incl. peripheren Einrichtungen der Nachbehandlungsanlagen)
 - Produktabfüllstationen 1 und 2
- sind vollständig zu erfassen und gemäß Fließbild IDO XL (*Bearbeitungsstand 10.03.2014/Eingang 31.03.14*) i.V.m. Fbl. 2.5 bis 2.7 zur Staubabscheidung vor der Ableitung ins Freie den jeweiligen Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.
- 2.1.11 Die staubbeladene Abluft der Sichtermühle ist an der Entstehungsstelle zu erfassen und vor deren Zusammenführung mit den anderen Abgasströmen nach Nr. 2.1.10 erst der diesem Anlagenteil zugehörigen Filtereinheit, bestehend aus Produktfilter zur Produktabscheidung und Sicherheitsfilter, zur Staubabscheidung zuzuführen.
- 2.1.12 Die gemäß Nr. 2.1.10 gereinigte Abluft ist gemäß Fbl. 2.7 über die Emissionsquelle (Q3) mit einer Höhe von mindestens 12,5 Meter über Flur ins Freie zu leiten.
- 2.1.13 Die im Abgas der Entstaubungsanlagen gemäß Nr. 2.1.10 enthaltenen Emissionen dürfen vor ihrer Abführung über **Q3** ins Freie im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf eine Massenkonzentration an Staub (gemessen als Gesamtstaub) von **20 mg/m³** nicht überschreiten.
- 2.1.14 Im Teilbereich der BE 1 „Anlieferungs- und Abtransportlager“ der Drehrohrofenanlage in der Logistikhalle 7/2013 dürfen antragsgemäß keine Abfüll-/ Umfüllarbeiten vorgenommen werden.
- 2.1.15 Die Hallenentlüftung der Produktionshalle 6/2011 mit einem Abluftvolumenstrom von 20.000 m³/h ist über das Hallendach so ins Freie zu führen, dass eine freie Abströmung gewährleistet wird.
- Diese Bedingungen werden nicht garantiert bei einer derzeit geplanten Ableitung in 8 m Höhe vertikal durch die Hallenwand in Richtung des an die Halle 6/2011 unmittelbar angrenzenden Gebäudes.
- 2.1.16 Messungen
- 2.1.16.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.7 und 2.1.13 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Die mit Nr. 2.1.7 geforderte Feststellung der Emissionen an Gesamtkohlenstoff im Abgas ist mindestens einmalig vorzunehmen (bei ungünstigster Fahrweise, denn gemäß Kap. 2.1.3 ist ein Zusatz von „1 bis 15 % Kohlenhydraten“ im Einsatzgemisch möglich).

Sollte im Ergebnis der Messung der Grenzwert mit Sicherheit deutlich unterschritten werden (kleiner 10 % des Grenzwertes), kann bei der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Verzicht auf Wiederholungsmessungen für Gesamtkohlenstoff beantragt werden.

- 2.1.16.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.7 und 2.1.13 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.16.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.16.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in der Stadtverwaltung Weimar (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.16.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.7 und 2.1.13 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.16.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.16.6 Der unter Nr. 2.1.16.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.1.17 Forderungen zum beantragten Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG
- 2.1.17.1 Der Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG beschränkt sich nur auf die gemäß Kapitel 2.1.3 der Unterlagen 24/13 i.V.m. den Formblättern Fbl. 2.2 bis 2.4 und den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern definierten Rohstoffe/Einsatzstoffe und nur auf die Herstellung der mit diesen Unterlagen definierten Mischoxide und Mischphosphate. In der Drehrohrofenanlage dürfen nur diese Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt und in den zugehörigen Lageranlagen gelagert werden.

Es dürfen auf der Grundlage dieses genehmigten Vielstoffbetriebes keine Stoffe oder Gemische gehandhabt bzw. gelagert werden, die gefährlichere Eigenschaften aufweisen, als in den Unterlagen zu dieser Genehmigung definierten Gefahrenhinweisen. Diese Forderung ist einzuhalten für definierte physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren.

Diese Stoffe bzw. Gemische dürfen keine ungünstigere Wassergefährdungsklasse aufweisen, als die mit den Unterlagen zu dieser Genehmigung definierten und es dürfen keine Stoffe bzw. Gemische Verwendung finden, die strengere Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (gem. Nr. 5.2 TA Luft) erfordern würden, als die mit diesem Bescheid genehmigten.

- 2.1.17.2 Die Verwendung weiterer bisher nicht genannter Stoffe oder Gemische ist nur zulässig, wenn diese Stoffe oder Gemische mit ihrem Gefahrenpotential (Gefahrenhinweisen), Emissionsverhalten vergleichbar mit den gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 der Unterlagen zu diesem Bescheid 24/13 aufgeführten Stoffen oder Gemischen sind.

Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. abzu prüfen: Einstufung (Gefahrenhinweise → Verordnung (EG) Nr. 1272 vom 16.12.2008 in jeweils aktueller Fassung); Wassergefährdungsklasse; physikalische und chemische Eigenschaften, Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV); Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität etc.

- 2.1.17.3 Der Betreiber hat anhand v.g. Kriterien gegenüber der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Weimar) eindeutig nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 24/13 beispielhaft beschriebenen Stoffe oder Gemische und dass darin festgelegte Mengengrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.1.17.4 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes oder Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde der Stadt Weimar spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen.

Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) - Regionalinspektion Mittelhüringen und auch der Unteren Wasserbehörde der Stadt Weimar zu übergeben.

- 2.1.17.5 Dieser nach Nr. 2.1.17.4 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltende Rechtsvorschriften – derzeit gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II der VO (EG) 1907/2006 auszufertigen) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit, App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.1.17.2 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.

Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen. Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine neuen E-Quellen und keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

2.1.18 Forderungen zu den Kälteanlagen

- 2.1.18.1** Auf Grund des in den beiden Kälteanlagen
- Rückkühler für Wasserkühlsystem des Drehrohrofens IDO X.L und
 - Rückkühler für Wasserkühlsystem der Mahlanlage
- verwendeten Kältemittels R407c (Füllmenge für Ofen 4 kg und Füllmenge für Mahlanlage 14 kg) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L 161/1 vom 14.06.2006) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L 311 vom 21.11.2008) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010, veröff. im BGBl. Teil I Nr. 56 vom 15. November 2010 S. 1504) für diese beiden Kälteanlagen (i.d. jeweils aktuellen Fassung) zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.18.2** Die Bestimmungen zur Verhinderung/Reduzierung der Emissionen fluorierte Treibhausgase und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Betreiberpflichten der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (*insbesondere geregelt in Artikel 3 „Reduzierung der Emissionen“ sowie Artikel 4 „Rückgewinnung“*) sind für diese Anlagen zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.18.3** Zusätzlich zu den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ergebenden Pflichten hat der Betreiber auch die ergänzenden Forderungen der ChemKlimaschutzV einzuhalten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 3 (*Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre*), § 4 (*Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe*) und § 5 (*Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten*) der ChemKlimaschutzV verwiesen.
- 2.1.18.4** Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlagen einschließlich deren Kreisläufe, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anh. I und II der VO (EG) 842/2006 enthalten, beauftragten Firmen nach § 6 ChemKlimaschutzV zertifiziert sind und hat das vor der Inbetriebnahme der neuen Gesamtanlage (IDO X-L) gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Weimar) nachzuweisen.
- 2.1.18.5** Gemäß Art. 3 (2) a) der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist die Rückkühlanlage für den Ofen mit 4 kg Treibhausgasen mindestens einmal alle zwölf Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 ChemKlimaschutzV genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren.
- Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung darf während des Normalbetriebes für Anwendungen mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 kg den Grenzwert von 3 % nicht überschreiten.
- [Für Anwendungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, gilt diese Forderung nicht, wenn die Füllmenge an Treibhausgas weniger als 6 kg beträgt.]*
- 2.1.18.6** Gemäß Art. 3 (2) a) der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist die Rückkühlanlage für die Mahlanlage mit 14 kg Treibhausgasen mindestens alle zwölf Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 ChemKlimaschutzV genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren.

Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung darf während des Normalbetriebes für Anwendungen mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 kg den Grenzwert von 2 % nicht überschreiten.

- 2.1.18.7 Die gemäß Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in den Antragsunterlagen (Schallimmissionsprognose [REDACTED] vom 20.03.13, (Az. 031303), Punkt 4 i.V.m. Aktualisierung der Schallimmissionsprognose vom Februar 2014, Punkt 4.1) aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

2.2.2 *Bauphase*

- 2.2.2.1 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort Hainweg 8 b in 99425 Weimar nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 2.2.2.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier Stadtverwaltung Weimar) zu beantragen.

3. Baurechtliche Erfordernisse

- 3.1 Für die im Anhang 3 skizzenhaft dargestellten Einbauten (technologische Ausrüstungen) in der Halle 6/2011 sowie die südlich außerhalb der Halle vorgesehenen Anlagen (Stickstofftank, Verdampfer, Kamine) sind vor Errichtungsbeginn die Standsicherheitsnachweise für die Gründungen dem Bauaufsichtsamt bzw. einem Prüfenieur für Baustatik zur Prüfung zu übergeben. Darin ist der Nachweis zu erbringen, ob diese nachträglichen Einbauten bzw. Anlagen und deren Fundamente Einfluss auf das Tragsystem der Halle haben.
Der Unteren Bauaufsichtsbehörde muss vor Baubeginn das Prüfergebnis des Prüfenieurs für Baustatik vorliegen.
- 3.2 Die neu zu errichtenden Kamine und der Stickstofftank sind mit dauerwirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (§ 46 Thüringer Bauordnung - ThürBO vom 13.03.2014).
- 3.3 Die folgenden Unterlagen und Pläne müssen durch den Grundstückseigentümer (Ibu-tec advanced materials AG) immer fortlaufend den jeweiligen baulichen Gegebenheiten entsprechend angepasst bzw. aktualisiert werden.
- Flucht- und Rettungspläne (DIN 4844-3)
 - Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege
 - Brandschutzordnung (DIN 14096)
 - Lageplan mit Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095 einschließlich Plan zur Löschwasserrückhaltung.

- 3.4 Folgende Unterlagen sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung zu übergeben (§ 79 Abs. 2 ThürBO):
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen gem. § 63d Abs. 3 Satz 1 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit im Zusammenhang mit dem Einbau der technologischen Ausrüstung und den nahe der Halle vorgesehenen Anlagen (siehe Punkt 5)
 - die Erklärung des Aufstellers der Brandschutztechnischen Stellungnahme ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung
 - die Protokolle der Abnahme der Sachkundigen für die:
 - * Elektroinstallation
 - * Blitzschutzinstallation
 - * tragbaren Feuerlöscher.
- 3.5 Mit Übergabe des Prüfberichtes Nr. P 1550/2013-2 vom 04.03.2014 sind die Forderungen zur Vorlage baulicher Nachweise nur zum Teil erfüllt. Für die südlich außerhalb der Halle vorgesehenen Anlagen (Stickstofftank, Verdampfer, Kamine) sind noch die Standsicherheitsnachweise für die Gründungen dem Prüfsachverständigen für Baustatik zur Prüfung zu übergeben. Vor Baubeginn müssen der Unteren Bauaufsichtsbehörde v.g. geprüfte Nachweise vorliegen.
- 3.6 Dem Bauaufsichtsamt ist die Ausführungsplanung der baulichen Hülle des Schallschutzraumes (im Bereich der östlichen Gebäudeecke) vor Baubeginn zu übergeben.
- 3.7 Die bisher vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme für die Umnutzung der Halle 6 vom 25.03.2013 (Dipl.-Ing. [REDACTED]) ist entsprechend den neu eingereichten Bauzeichnungen (Planungsstand 17.03.2014) zu überarbeiten und mit der Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO vor Beginn der baulichen Veränderungen dem Bauaufsichtsamt zu übergeben.
- 4. Erfordernisse des Brandschutzes**
- 4.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) sind zu überarbeiten und jeweils dem Brandschutzamt (Brandschutzdienststelle in der Stadtverwaltung Weimar) sowie dem Bauaufsichtsamt der Stadtverwaltung Weimar vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 4.2 Bei der Aufstellung von Anlagenteilen (Kühlanlage) außerhalb der Halle ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Zufahrts – und/ oder Aufstellflächen nicht eingeengt werden (→siehe Richtlinie für Flächen der Feuerwehr).

5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Errichtung und Betrieb der neuen Drehrohrofenanlage haben unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung i. V. m. den Technischen Regeln (insbesondere TRGS 510) sowie unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- 5.2 Die für den Standort der IBU-tec vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist um die mit diesem Bescheid genehmigte neue Anlage zu aktualisieren.
In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz (insbesondere Rohstoff- und Produktlager, Drehrohrofenanlage, Stickstofftank, Stickstoffversorgung/Druckluftversorgung) auftreten können und welche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- 5.3 Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der in den Hallen 6/2011 und 7/2013 gelagerten Gefahrstoffe zu führen (gem. § 6 Abs.10 GefStoffV (Lagerung von Gefahrstoffen)).
- 5.4 Verkehrswege für Fahrzeuge (hier Elektrostapler) müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 5.5 Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen vorhanden sein. Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behälter gewährleistet ist.
- 5.6 Die Regale müssen an ihren Eckbereichen gegen Anfahren durch Gabelstapler mit einem mindestens 0,30 m hohen, ausreichend dimensionierten und gelb-schwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert werden.
- 5.7 Alle Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend in angemessenen Abständen (*Angemessenheit ist bei Zweifelsfragen für die betroffenen Lagereinrichtungen im Detail mit der zuständigen Behörde - dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Mittelthüringen abzustimmen*), regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit durch eine befähigte Person (z. B. Lagerleiter) überprüft werden. Die zu prüfenden Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe sind (z. B.) auf die Einhaltung von Fachlasten von Regalen mit Gefahrstoffgebinden oder die Unversehrtheit von Regalteilen - insbesondere des Anfahrsschutzes zu kontrollieren.
- 5.8 Tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen
- 5.8.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber sicher zu stellen, dass eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt gemacht wird.
- 5.8.2 Den Beschäftigten müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen beim Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.8.3 Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

5.9 Weitere Forderungen auf Grundlage der Konzeptergänzungen/Änderungen gemäß Unterlagennachtrag vom 31.03.14 bezüglich der Nachbehandlung und Produktabfüllung sowie Stickstoffversorgung/Druckluftversorgung und Lagerung von Gefahrstoffen

- 5.9.1 Im Arbeitsbereich Nachbehandlung (Siebmaschine, Sichterzähle) und Produktabfüllung (Abfüllstationen) ist der Allgemeine Staubgrenzwert (ASGW) für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind, einzuhalten. Es gilt für die alveolengängige Fraktion ein Arbeitsplatzgrenzwert von $1,25 \text{ mg/m}^3$ (arbeitsplatztypischen Staubdichte von $2,5 \text{ g/cm}^3$) und für die einatembare Fraktion 10 mg/m^3 .

Für Tätigkeiten, bei denen der AGW für die A-Staubfraktion von $1,25 \text{ mg/m}^3$ nachweislich nicht eingehalten werden kann, gilt übergangsweise bis zum 31.12.2018 für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anstelle des AGW ein Beurteilungsmaßstab in Höhe des bisherigen A-Staub-AGW von $3,0 \text{ mg/m}^3$ (Überschreitungsfaktor 2 (II)) als Schichtmittelwert, sofern gemäß TRGS 900 Punkt 2.4.2. berücksichtigt wurde.

- 5.9.2 Sofern die Druckbehälter der zentralen N_2 -Versorgung (N_2 -Tank) und der zentralen Druckluftversorgung (Kompressoranlage) gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der Druckgeräterichtlinie-Richtlinie 97/23 unterliegen und als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, dürfen diese erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- 5.9.3 Die Druckbehälter müssen so installiert sein, dass sie möglichst allseitig besichtigt werden können, für Prüfungs- und Wartungsarbeiten gut zugänglich sind.
- 5.9.4 Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.9.5 Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung. Der Betreiber hat die Prüfzeiten der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

5.9.6 Tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen

- 5.9.6.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt gemacht wird.
- 5.9.6.2 Den Beschäftigten müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen beim Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt werden.

5.9.7 Baudurchführung

Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62 / Regionalinspektion Mittelthüringen) ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle – soweit § 2 Abs. 2 BaustellV zutreffen ist – eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283)

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

6.1 Wasserrechtlich waren (bisher für Gesamtbetrieb) in Halle 7/2013 und in Halle 6/2011 bereits Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am Standort vorhanden. Für diese Anlagen

- die Anlage mit der AKN 155000-00128-0010 (Halle 7/2013)
- die Anlage mit der AKN 155000-00128-0008 (Halle 6/2011)

werden mit dem Antrag 24/13 die wesentliche Änderung angezeigt.

Die Änderungen dieser Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche jetzt i.S. BImSchG Bestandteil der mit Bescheid 24/13 genehmigten Anlage sind, haben entsprechend vorgelegter Antragsunterlagen i.V.m. nachfolgenden Beauftragungen (NB unter Nr. 6) zu erfolgen.

6.2 Lager für wassergefährdende Stoffe

6.2.0 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe bedürfen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Eignungsfeststellung durch die Untere Wasserbehörde. Die (*separate*) Eignungsfeststellung entfällt gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 3 WHG, wenn die Anlage nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange zugelassen wird (Bündelung der wasserrechtlichen Erfordernisse im Genehmigungsbescheid nach BImSchG).

Für die antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Standorte mit diesem Bescheid definiert und müssen eingehalten werden:

Hainweg 9-11 in 99425 Weimar,

Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4,

Flurstück 384/12 und Rückkühler zum Teil auf Flurstück 384/16)

Die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen definierten jeweiligen Koordinaten sind den Einzelanlagen zugeordnet und einzuhalten.

6.2.1 Halle 6/2011, AKN 155000-00128-0008

Standort/Koordinaten (Gebäudemittelpunkt):

ETMR UTS: N: 56 476 22 E: 32 665 038

Das Lager der Halle 6/2011 ist unter der Anlagenkenn-Nummer (AKN) 155000-00128-0008 bei der Unteren Wasserbehörde registriert (schon seit Hallen-Baugenehmigung) und wird auch mit dieser aktuellen Genehmigung (nach BImSchG) unter dieser Nummer weitergeführt.

Der Betreiber hat ebenfalls diese AKN zu verwenden zur eindeutigen Zuordnung.

Nach Umnutzung des mit Baugenehmigung Nr. 111-BG/2011 vom 16.05.2011 errichteten und betriebenen Lagers für wassergefährdende Stoffe (alt: 100 t, WGK 1) in der Halle 6/2011 darf dieses Lager (Gebindelager für Produkt- und Einsatzstoffe, in welchem sowohl wassergefährdende als auch nicht wassergefährdende Stoffe gelagert werden) künftig hinsichtlich zu lagernder Stoffe und Gesamtlagermenge nur noch betrieben werden als ein technologisches Lager zur Zwischenvorhaltung mit maximal 10 t wassergefährdender Stoffe im festen Aggregatzustand.

Für die wasserrechtliche Beurteilung in diesem Lager sind nur die wassergefährdenden Stoffe relevant, diese werden wie folgt definiert:

Lagergut	Aggregatzustand	WGK*	Menge
Calciumoxid	fest	1	
Trikaliumphosphat	fest	1	
Lithiumphosphat	fest	1	
Natriumphosphat tribasisch Dodecahydrat	fest	1	
Katalysator Vorprodukt [REDACTED]	fest	1	
Gesamtlagermenge	fest	1	max. 10 t
Gefährdungsstufe : A Prüfpflicht: nicht prüfpflichtig			

* WGK = Wassergefährdungsklasse

- 6.2.1.1 **Mit Eintreten der Rechtskraft dieser Genehmigung 24/13 ist die Einvernehmens-erklärung der Unteren Wasserbehörde vom 04.05.2011 zur Baugenehmigung BG 111/11 vom 16.05.2011 nichtig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Halle 6/2011 wird für die vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagen nunmehr mit dieser aktuellen Einvernehmenserklärung geregelt.**
- 6.2.1.2 Die Gesamtlagermenge für feste Stoffe der WGK 1 darf 10 t nicht überschreiten, wobei der Anteil der Einzelstoffe an der Gesamtlagermenge variieren kann.
- 6.2.1.3 Die Grundsatzanforderungen nach § 3 ThürVAwS sind einzuhalten.
- 6.2.1.4 Die Stoffe sind in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen die enthaltenen Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen aufzubewahren. Die Behälter müssen für den Transport des jeweiligen Stoffes zugelassen sein.
- 6.2.1.5 Das Lager muss mit einer gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche ausgerüstet sein.
- 6.2.1.6 Die Stoffe sind in einem geschlossenen Raum zu lagern und vor dem Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten zu schützen.
- 6.2.1.7 Die gemeinsame Lagerung unterschiedlicher Stoffe in einem Lagerbereich ist nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die Stoffe bei unbeabsichtigter Freisetzung gefährlich miteinander reagieren können.
- 6.2.1.8 Jede wesentliche Änderung, d. h. Veränderungen von Lagermenge oder gelagerten Stoffen ist auch der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 6.2.2 **Halle 7/2013, AKN 155000-00128-0010, Lager für Produkt- und Einsatzstoffe**
Standort/Koordinaten (Gebäudemittelpunkt):
ETMR UTS: N: 56 477 01 E: 32 665 079
Das Lager der Halle 7/2013 ist unter der Anlagenkenn-Nummer (AKN) 155000-00128-0010 bei der Unteren Wasserbehörde registriert (schon seit Hallen-Baugenehmigung) und wird auch mit dieser aktuellen Genehmigung (nach BImSchG) unter dieser Nummer weitergeführt.

Der Betreiber hat ebenfalls diese AKN zu verwenden zur eindeutigen Zuordnung.

Für die Halle 7/2013 wurde bereits durch die Baugenehmigung Nr. 088-BG/2013 vom 22.04.2013 die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für wassergefährdende Stoffe genehmigt. Laut Aktualisierung (mit Unterlagen zum Bescheid Reg.-Nr. 24/13) erweitert sich die Stoffliste der zu lagernden Stoffe. Die Gesamtlagermenge bleibt gleich.

Gleichzeitig dient die bisherige Lageranlage zusätzlich der Umverteilung der eingehenden Einsatzstoffe auf dem Firmengelände.

In Halle 7/2013 dürfen nur die folgenden wassergefährdenden Stoffe gelagert werden:

Lagergut	Aggregatzustand	WGK*	Menge
██████████ (MgSO ₄ , K ₂ SO ₄ , CaSO ₄)	fest	1	
Magnesiumsulfat	fest	1	
██████████ (Al ₂ O ₃ , MgO)	fest	1	
Zeolith ██████████	fest	1	
Calciumoxid	fest	1	
Trikaliumphosphat	fest	1	
Lithiumphosphat	fest	1	
Natriumphosphat tribasisch Dodecahydrat	fest	1	
Katalysator Vorprodukt ██████████	fest	1	
Gesamtlagermenge	fest	1	max. 100 t
Gefährdungsstufe : A Prüfpflicht: nicht prüfpflichtig			

* WGK = Wassergefährdungsklasse

- 6.2.2.1 Die Gesamtlagermenge für feste Stoffe der WGK 1 darf 100 t nicht überschreiten, wobei der Anteil der Einzelstoffe an der Gesamtlagermenge variieren kann.
- 6.2.2.2 Die Grundsatzanforderungen nach § 3 ThürVAwS sind einzuhalten.
- 6.2.2.3 Die Stoffe sind in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen die enthaltenen Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen aufzubewahren. Die Behälter müssen für den Transport des jeweiligen Stoffes zugelassen sein.
- 6.2.2.4 Das Lager muss mit einer gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche ausgerüstet sein.
- 6.2.2.5 Die Stoffe sind in einem geschlossenen Raum zu lagern und vor dem Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten zu schützen.
- 6.2.2.6 Die gemeinsame Lagerung unterschiedlicher Stoffe in einem Lagerbereich ist nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die Stoffe bei unbeabsichtigter Freisetzung gefährlich miteinander reagieren können.
- 6.2.2.7 Da es sich ausschließlich um die Lagerung fester Stoffe (Gefährdungsstufe A) handelt unterliegt die Anlage nicht der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

- 6.2.2.8 Jede wesentliche Änderung, d. h. Veränderung bei Lagermenge oder gelagerten Stoffen ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 6.2.2.9 Der Antragsteller hat einen Alarmplan für den Fall eines Unfalls auf dem Firmengelände mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. In diesem Alarmplan sind die zulässigen Fahrstrecken darzustellen und es ist darzulegen wie ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Regenwasserkanal verhindert werden kann. Das Personal ist entsprechend der Handlungsanweisung des Alarmplanes zu unterweisen. Der Alarmplan ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme des Lagers in Halle 7/2013 vorzulegen.

6.2.3 Rückkühlsysteme/Kälteanlagen für Ofen (AKN 155000-00128-0008a) und Mühle (155000-00128-0008b) HBV- Anlagen, Außenaufstellung, südl. der Halle 6/2011

Standort/Koordinaten:

ETMR UTS Z32: N: 56 476 01 E: 32 665 060

Bei den Kühlanlagen handelt es sich um Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. Die Rückkühler sind auf versiegeltem Grund im Freien aufzustellen. Der Betrieb hat im Kreislauf im geschlossenen System zu erfolgen. Es dürfen nur folgende Stoffe zur Anwendung kommen:

AKN	Anlagenteil	Wassergefährden der Stoff	Aggregatzustand	WGK*	Menge
155000-00128-0008a	Ofen/ Kühlkreislauf	Wasser-Antifrogen-Gemisch	flüssig	1	0,2 m³
	Ofen/ Kälteerzeugung	R407c	verflüssigtes Gas	1	4 kg
155000-00128-0008b	Mühle / Kühlkreislauf	Wasser-Antifrogen-Gemisch	flüssig	1	0,2 m³
	Mühle / Kälteerzeugung	R407c	verflüssigtes Gas	1	14 kg
Gefährdungsstufe : A Prüfpflicht: wiederkehrend prüfpflichtig, alle 5 Jahre					

- 6.2.3.1 Die Kühlanlagen müssen standsicher und gegen mechanische Beschädigungen geschützt aufgestellt sein. Die Standsicherheit darf bei allen zu erwartenden Witterungseinflüssen (Schnee, Wind, Temperatureinflüsse) nicht gefährdet sein. Sie müssen so gegründet und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlagenteile gefährden können, ausgeschlossen sind.
- 6.2.3.2 Die Aufstellung im Freien hat außerhalb der Fahrstrecken auf dem Gelände zu erfolgen, gegebenenfalls ist ein Anfahrerschutz vorzusehen.
- 6.2.3.3 Die Grundsatzanforderungen nach § 3 ThürVAwS sind einzuhalten.
- 6.2.3.4 Die Anlagen müssen auf/über einer stoffundurchlässigen Fläche stehen.

- 6.2.3.5 Für die unterirdischen Rohrleitungen ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 ThürVAwS der Nachweis zu erbringen, dass eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.
- 6.2.3.6 Wird der Nachweis nach 6.2.3.5 erbracht, kann eine unterirdische Verlegung der Rohrleitungen erfolgen. Die Rohrleitungen müssen dann den Anforderungen des § 12 (2) ThürVAwS genügen. Sie sind entweder
- doppelwandig mit einem bauartzugelassenen Leckanzeigegerät mit entsprechendem akustischen Alarm auszuführen,
 - als Saugleitung auszuführen, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt oder
 - als einwandige Leitung in einem Schutzrohr zu verlegen, wobei auslaufende Stoffe zurückgehalten und in einer Kontrolleinrichtung sichtbar sein müssen. Als Rückhaltevolumen ist in der Kontrolleinrichtung mindestens das Volumen vorzusehen, dass unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Kontrollen oder Reaktionszeiträumen unbemerkt auslaufen kann.
- Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in Kontrollschächten anzuordnen. Für die Ausführung der Kontrollschächte und Kontrolleinrichtungen gilt Abschnitt 5.7 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (TRwS 779).
- 6.2.3.7 Für die Ausführung der unterirdischen Rohrleitungen gelten je nach gewählter Ausführungsart die Bestimmungen der Kapitel 4.2.3 und 4.3.2 der TRwS 779.
- 6.2.3.8 Die Eignung und Beständigkeit der verwendeten Rohrleitungen und Kontrolleinrichtungen gegenüber dem verwendeten wassergefährdenden Stoff inklusive die Zulassung des Leckanzeigegerätes sind durch Vorlage entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise bzw. Zulassungen des DIBt gegenüber der Unteren Wasserbehörde vor Errichtung nachzuweisen.
- 6.2.3.9 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 6.2.3.10 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind darüber hinaus gemäß § 1 (2) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
 - spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
 - vor Wiedereinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird
- durch einen zugelassene Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 6.2.3.11 Die Prüfpflicht durch einen Sachverständigen entfällt bei oberirdischer Anordnung der Rohrleitungen.

7. Abfallrechtliche Erfordernisse

Für die Entsorgung des Filterstaubes mit dem Abfallschlüssel 160507* - gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten – ist ein eigener Entsorgungsnachweis für die Firma IBU-tec advanced materials AG erforderlich. Gemäß Nachweisverordnung ist für Abfallmengen > 20 t je Standort, Abfallschlüssel und Kalenderjahr die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis nicht zulässig. Der Betreiber hat diese Forderung zu beachten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	26.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	2.990,55 Euro

Der Gesamtbetrag von **28.990,55 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334143007272 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 08.05.2013 i.V.m. Änderungen und Ergänzungen zum Antragsgegenstand vom 04.03.2014 (zuletzt ergänzt am 12.05.2014) beantragte die Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 - 11 in 99425 Weimar, die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen in 99425 Weimar, Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flurstücks-Nr. Teilbereich 384/12 und Teilfläche vom Flurstück 384/16 nach § 4 BImSchG

i.V.m. der Nr. 4.1.16 (in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet), des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Neuanlage.

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Mischoxiden bzw. -phosphaten durch chemische Umwandlung in einer bestehenden Halle, welche bisher als Lagerhalle genutzt wurde (Kaltlagerhalle mit Regallager, Bezeichnung 6/2011, errichtet auf der Grundlage einer Baugenehmigung im Jahr 2011).

Die v.g. Halle liegt im Nordwest-Bereich (NW) des Betriebsgrundstückes und grenzt direkt an weiteren vorhandenen Gebäudebestand der Firma IBU-tec advanced materials AG.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Mischoxiden oder -phosphaten durch chemische Umwandlung (Drehrohrofen IDO X.L) mit einer Fertigungskapazität von 3000 Tonnen Fertigprodukt/Jahr umfasst antragsgemäß Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile/Betriebseinrichtungen/Nebeneinrichtungen:

BE 1: Rohstoff- und Produktlager als Regallager (Kapazität max. jeweils 100 t Rohstoff / Produkt, Details zu Lagermengen und -stoffen gemäß Fbl. 2.1 i.V.m. Fbl. 2.20 in Präzisierung vom 14.04.2014 und Fbl. 2.2 bis 2.4 vom 21.03.2014)

- in Halle 7/2013: Nutzung einer Teilfläche dieser Logistikhalle des Gesamtstandortes als Anlieferungs- und Abtransportlager für die antragsgegenständliche Drehrohrofenanlage
- in Halle 6/2011: technologisches Lager
Lagermenge max. 13 t als Teilmenge der Gesamtlagermenge der BE 1, (davon jedoch max. 10 t wassergefährdende Stoffe)

BE 2: Drehrohrofenanlage zur thermischen Behandlung des Ausgangsmaterials mit:

- Aufgabestation (Big Bag)
- Erdgas beheiztem Drehrohrofen (IDO X.L mit Brenneranschlusswert < 2 MW)
Aufstellung längs in vorhandener Halle 6/2011
- Rückkühler für Wasserkühlsystem des Ofens IDO X.L (Kühlmedium im Wasserkühlsystem: Antifrogen-Wassergemisch; Rückkühler Aufstellung im Freien neben Halle 2/2006; Kältemittel R 407C: Füllmenge 4 kg)
- Förder- und Dosiereinrichtungen
- Abgasreinigungseinrichtungen:
 - Zyklon (beheizt)
 - TNV (220KW, 850 °C)
 - Abgasfilteranlagen
 - Abgasgebläse
- Abgaskamine: Q1 (15,5 m) – Prozessabgas IDO X.L,
Q2 (15,5 m) – Erdgasbrennerabgas
Q3 (12,50 m) – Abgas Rohstoff- u. Produktförderung/-Abfüllung
- Notkamin: Q4 (10 m) – Sicherheitseinrichtung

BE 3 Nachbehandlung mit folgenden Hauptausrüstungen:

- Siebmaschine ()
- 12 m³-Produktbehälter
- Dosierung
- Sichtermühle mit
- Gebläse und Filteranlage (schalltechnisch vollständig gekapselt) – bestehend aus Produktfilter und Sicherheitsfilter (Filterklasse H13, Reingasstaubgehalt 0,001 mg/m³) und Anschluss an Q3
- Kühlsystem für Mühle inkl. Rückkühler (Aufstellung Rückkühler im Freien neben Halle 2/2006; Kältemittel R 407C: Füllmenge 14 kg)
Kühlmedium Wasserkühlsystem: Antifrogen-Wassergemisch (für Mühle und Ofen zwei voneinander getrennten Rückkühlkreisläufe; Inhalt je < 1 m³)
erdverlegte Rohrleitungen zum Transport des Kühlmediums von Halle 6/2011 zu den Rückkühlern
- 2 Produktabfüllstationen (2 x 1 m³ - Behälter)

Nebeneinrichtungen (NE):

- NE 1: Schaltwarte
- NE 2: Zentrale Stickstoffversorgung (Aufstellung im Freien an Halle 6/2011): bestehend aus Stickstofftank mit 2 Verdampfern.
- NE 3: Zentrale Druckluftversorgung (Kompressorenanlage XXXXXXXXXX Aufstellung in schallgedämmtem Raum der Halle 6/2011)
- NE 4: Hallenbe- und Entlüftungsanlage (Volumenstrom 20.000 m³/h; schallgedämmt; mit Filtereinheit)

sonstige bauliche Änderungen an vorhandener Halle 6/2011:

- Personeneingangstür statt Tor an nordwestlicher Hallenrückseite
- zusätzliche Personeneingangstür an südöstlicher Hallenlängsseite.

Betrieb der Anlage als Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG gemäß Charakterisierung im Kapitel 2.1.3 der Unterlagen zur Genehmigung 24/13

für die eingesetzten Rohstoffe (Feststoffgemisch gemäß konkretisierter Definition in den Formblättern Fbl. 2.2 bis 2.4 dieses Antrages i.V.m. den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern) zur Herstellung von Mischoxiden und Mischphosphaten mit und ohne eine Kohlenstoffmatrix nach allg. Reaktionsgleichung im Kapitel 2.1.3.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 24/13 am 09.09.2013 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wird im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Bei der Anlage zur Erzeugung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (hier: Drehrohrofenanlage IDO XL) handelt es sich um eine Chemieanlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Einzelfallprüfung erfolgte am 16.12.2013 im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 0050/2013 S. 2055).

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV erfolgte im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 39/2013, S. 1463 vom 30.09.2013 sowie in den örtlichen Tageszeitungen ("Thüringer Allgemeine" und "Thüringische Landeszeitung") - Ausgaben für die Stadt Weimar und für den Landkreis Weimarer Land am 30.09.2013.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl in der Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Umwelt/Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde, Schwanseestraße 17 in 99423 Weimar als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 08.10.2013 bis einschließlich 07.11.2013 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV - Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins – erfolgte in den Ausgaben für die Stadt Weimar und für den Landkreis Weimarer Land der „Thüringer Allgemeinen“ und "Thüringischen Landeszeitung" sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" am 16.12.2013.

Gegen das Vorhaben wurden während des Einwendungszeitraumes vom 08.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013 zwölf Einwendungen mit sechs unterschiedlich ausformulierten Texten erhoben.

[Die übrigen Einwendungen waren gleichlautend und Einwendungen, die vom selben Absender identisch sowohl bei der Stadt Weimar als auch beim TLVwA eingingen, wurden jeweils nur 1-fach gezählt.

Weitere verspätet, und damit nicht fristgemäß eingegangene Einwendungen, waren gleichlautend mit zuvor bereits während des Einwendungszeitraumes erhobene Einwendungen.]

Die Einwendungen hatten neben Fragen zum Anlagenstandort (bauplanungsrechtliche Belange) insbesondere die Belange

- des Immissionsschutzes (Lärm, Gerüche und Staub/Feinstaub- und Nanopartikel-Belastung),
- des Natur- und Landschaftsschutzes (Einpassung der vier neuen Schornsteine in das Landschaftsbild, Bedenken wegen Nähe der Anlage zu Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebieten, Einflüsse auf angrenzendes „Geotop Fischerwand“)
- Befürchtung von Auswirkungen auf die Grundwasserqualität
- Fragen zum Lieferverkehr (Befürchtungen zunehmender Beeinträchtigungen durch LKW-Verkehr wie Verschlechterung von Sicherheit der Schulwege, Straßen- und Gebäudeschäden)
- mögliche Auswirkungen eines Brandes auf dem Betriebsgelände auf Umwelt und Nachbarschaft zum Inhalt.

Die Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen erfolgte am 7. Januar 2014 im Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2.

Aufgrund von Änderungen der Antragsunterlagen während des Genehmigungsverfahrens Nr. 24/13 war durch die verfahrensführende Behörde eine Prüfung des Erfordernisses einer erneuten Auslegung gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV vorzunehmen:

Gegenstand der vorgenommenen konzeptionellen Änderungen, deren Notwendigkeit sich beim Antragsteller im Verlaufe der Feinplanung herausstellte, war ursächlich insbesondere die Lageänderung des Drehrohrofens IDO X.L innerhalb der bestehenden Halle 6/2011 (Aufstellung nunmehr längs statt quer) und dadurch verursachte Verschiebungen der Quellen Q3 und Q4 auf dem Hallendach. In diesem Zusammenhang wurde die Höhe der Quelle Q3 angepasst (Erhöhung von 11,7 m auf 12,5 m).

Aus Platzgründen befindet sich nunmehr ein Teil der BE 1 - Anlieferungs- und Abtransportlager in der Logistikhalle des Gesamtstandortes (Nutzung einer Teilfläche der Halle 7/2013), der Lagerbereich technologisches Lager verbleibt in der Halle 6/2011.

Damit verbundener Staplerverkehr zwischen beiden Hallen (6/2011 u. 7/2013) wurde im Rahmen einer Aktualisierung des Schallgutachtens untersucht.

Die Nachbehandlungsstrecke wurde dahingehend präzisiert, dass sie nunmehr statt einer Mahl- oder Siebanlage aus einer Mahl- und einer Siebanlage incl. Peripherie und Filtertechnik besteht und nunmehr nicht mehr als Teil der BE 2 betrachtet wird, sondern als BE 3 definiert wird.

Sowohl für die Ofenanlage als auch für die Mahlanlage machen sich Kühleinrichtungen (jeweils mit Rückkühler, aufgestellt im Freien neben Halle 2/2006 auf bereits versiegelter Fläche) erforderlich.

Die Halle 6/2011 erhält eine Hallenbe- und Entlüftungsanlage und für den Standort wird eine zentrale Kompressoreinheit innerhalb 6/2011 in einem schallisolierten Raum installiert.

Ein Tor der Halle wird bauseits verschlossen und stattdessen wird die Halle mit 2 zusätzlichen Personeneingangstüren versehen.

Im Ergebnis der aufgrund v.g. Änderungen der Antragsunterlagen während des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Dazu erfolgte ein Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der o.g. Plan-Änderungen. Die maßgeblichen Behörden wurden hinsichtlich dieser Änderungen ebenfalls nochmals beteiligt.

Hinsichtlich Standort der Gesamt-Anlage, Anlagenkapazität, Betriebszeiten, Technologie, Art und Größe der Ausrüstungen, Art und Menge gehandhabter Stoffe und Zubereitungen, Trinkwasserverbrauch, entstehender Abfälle wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Auch hinsichtlich der Entsorgungswege wurden keine Änderungen vorgenommen. Es fällt auch kein zusätzliches Abwasser durch diese Änderungen an.

Auch die Art, Menge und Konzentration der emittierten Stoffe ist gleich geblieben. Lage- und Höhenänderung von Q3 wirken sich positiv auf die Abströmverhältnisse dieser Quelle aus: Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung wird verbessert durch Verlagerung weg vom Stickstofftank, der ansonsten u.U. strömungstechnische Beeinflussungen hätte hervorrufen können.

Durch den Antragsteller werden zusätzliche nachteilige Auswirkungen durch die vorgenommenen Änderungen für Dritte durch die Änderungen der Antragsunterlagen ausgeschlossen und die Genehmigungsbehörde kommt in ihrer Prüfung auch zu diesem Ergebnis.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung hinsichtlich UVP-Erfordernis, d.h. dass in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt wurde, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und daher für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, behält daher weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Da bereits eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren stattgefunden hat und durch eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens keine Umstände darzulegen wären, die für Belange Dritter erheblich wären, machte die Genehmigungsbehörde von dem gemäß § 8 (2) eingeräumten Ermessen Gebrauch und verzichtete auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Unterlagen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- TLVwA, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Lärmschutz; Störfallrecht)
Ref. 450 – Abwasser
- TLVwA, Abt. III Bauwesen u. Raumordn. / Ref. 350 – Raumordnungsfragen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Stadtverwaltung Weimar Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung),
 Untere Bauaufsichtsbehörde,
 Untere Brandschutzbehörde,
 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Weimar um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Maßnahme Errichtung und Betrieb einer Drehrohrofenanlage wurde von der Stadtverwaltung Weimar mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 05.01.2013 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates in der 43. öffentlichen Sitzung am 04.12.2013 erteilt (Stadtratssitzung Drucksachen-Nr. DS 210/2013).

Gemäß Schreiben der Stadt Weimar vom 20.09.2013 befindet sich der Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände der IBU-tec advanced materials AG in einem Gebiet welches nicht Bestandteil eines rechtskräftigen B-Planes bzw. V- und E-Planes ist (auch kein Aufstellungsbeschluss dazu vorliegend).

Laut Flächennutzungsplan der Stadt Weimar (wirksam seit 02.02.2003, zuletzt geändert am 12.03.2011) ist im Bereich des Anlagenstandortes eine gewerbliche Nutzfläche dargestellt.

Prüfung zum Sachverhalt Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der antragsgegenständlichen Neuanlage um eine IED – Anlage handelt, ist die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen.

Die Unterlagen zum Genehmigungsantrag 24/13 enthalten dazu Ausführungen, Nachweise / Gutachten zum Nachweis des Ausschlusses der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers.

Da Antragsgegenstand auch die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte –wesentlichen Änderung zweier bestehender Anlagen (i.S. Wasserrecht) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Anzeige der Neuerrichtung von 2 Kühlanlagen (für Ofen und Mühle) sind, wurden in diese Prüfung die Untere Wasserbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde einbezogen.

Die geplanten Änderungen (i.S. Wasserrecht) betreffen Anlagen, die nach der ThürVAwS in die Gefährdungsstufe A (niedrigste Gefährdungsstufe) einzustufen sind. Von ihnen geht bei Einhaltung der Forderungen der ThürVAwS keine erhebliche Gefährdung für das Grundwasser aus.

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Anforderungen der ThürVAwS erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes konnte somit festgestellt werden, dass die diesbezüglichen Ausführungen und Einschätzungen des Antragstellers nachvollziehbar und schlüssig sind und auf der Grundlage der gegenwärtigen Erkenntnislage keine Beauftragung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes mit diesem Bescheid erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen wurden am 7. Januar 2014 im Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, erörtert im Beisein

der antragstellenden Firma, sowie der von der Antragstellerin mit der Unterlagenerstellung und der darin enthaltenen Gutachten betrauten Ingenieurbüros [REDACTED]

Vertretern der Stadtverwaltung Weimar (UIB als örtlich für den Standort zuständige Überwachungsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Stadtentwicklungsamt, Brandschutzdienststelle) und des Ortsteilbürgermeisters Oberweimar-Ehringsdorf.

Die Einwender nahmen nicht persönlich am Erörterungstermin teil.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV ein Protokoll angefertigt. Dem Antragsteller und der Stadtverwaltung Weimar wurde jeweils eine Kopie der Niederschrift zugestellt.

Die Einwender haben die Möglichkeit, bei der Genehmigungsbehörde die Zusendung einer Kopie des Protokolls über den Erörterungstermin zu beantragen. Diese Zusendung ist kostenpflichtig (Erstattung der Auslagen für die Kopier- und Postleistungen gem. §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO)).

Bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hatte kein Einwender von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es liegen 12 Einwendungen mit sechs unterschiedlich ausformulierten Texten vor, die innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden. Sechs dieser v.g. Einwendungen sind gleichlautend. Außerdem sind nach Ablauf der Einwendungsfrist vier weitere Einwendungen eingegangen, aber diese sind alle gleichlautend mit dem Text von bereits zuvor fristgerecht eingegangenen Einwendungen.

Einige der v.g. Einwendungen wurden vom selben Absender identisch sowohl bei der Stadt Weimar als auch beim TLVwA eingereicht; sie wurden jeweils nur 1-fach gezählt.

1. Anlagenstandort / Bauplanungsrechtliche Belange

Zum Einwand, dass es unverständlich ist, dass in einem Wohn- und Erholungsgebiet ein Industriekomplex überhaupt zulässig sei, ist festzustellen, dass es sich bei dem Anlagenstandort um einen alten Industriestandort handelt, der schon früher durch Gewerbe geprägt war.

Die Fläche des Betriebsgeländes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Weimar als gewerbliche Baufläche dargestellt. Nordwestlich grenzt eine Mischbaufläche an. Es gibt für das Gebiet keinen Bebauungsplan.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist bauplanungsrechtlich gegeben.

Befürchtung der optischen Beeinträchtigung des Umfelds Belvedere

Die neue Produktionsanlage wird in einer bereits vorhandenen Halle, baurechtlich genehmigten Halle errichtet. Vom Standort an sich wird sich vom optischen Eindruck nicht wesentliches ändern.

Die Untere Naturschutzbehörde kommt in der Prüfung auch zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind durch den Neubau der 4 Schornsteine und der Stickstoffversorgung.

Natur- und Landschaftsschutz / Befürchtungen hinsichtlich Beeinträchtigung von angrenzendem geschützten Landschaftsbestandteil Travertin-Steinbruch Ehringsdorf und Schutzgebiet Fischerwand und Forschungspfeiler:

Es sind keine Sichtbehinderung oder Beeinträchtigung auf diese Elemente zu erwarten.

Forderung nach Standortverlagerung Produktionsgrenzen des Standortes seien überschritten

Der Standort ist auch aus seiner Historie nicht an irgendwelche Produktions- oder Kapazitätsgrenzen gebunden. Es findet keine Standorterweiterung statt und die Produktionsanlage wird in einer baurechtlich genehmigten Halle errichtet.

Eine Forderung nach Standortverlagerung ist also nicht nachvollziehbar und auch nicht zu vertreten.

2. Immissionsschutz

Befürchtet wird seitens der Einwender eine Zunahme von Feinstaub- und Nanopartikel-Belastung und dadurch eben unerforschte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Die Anlage bedarf der Genehmigung nach BImSchG und es sind hinsichtlich Luftreinhaltung für die neuen Emissionsquellen die Forderungen der TA Luft zu erfüllen, d.h. die entsprechenden Abgasgrenzwerte und auch notwendige Ableithöhen sind einzuhalten.

Dazu wird das erfasste Prozessabgas des Drehrohrofens vor Ableitung über Abgaskamin Q1 einer Abgasreinigung bestehend aus Zyklon, TNV und Staubfilter zugeführt und auch das Abgas aus Rohstoff- u. Produktförderung/-Abfüllung und Nachbehandlung wird zur Entstaubung über diverse Filter geführt vor der Ableitung über Q3.

Beim Kamin Q2 handelt es sich um die Ableitung der Rauchgase aus der Erdgasheizung und Q4 (Notkamin) stellt eine Sicherheitseinrichtung dar.

Die Anlage ist so ausgelegt, dass die Forderungen der TA Luft (hier Grenzwerte für die Luftschadstoffe Staub, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid) eingehalten werden. Im Betriebszustand ist mit Massenströmen von 0,23 kg/h bei Staub und bei NO_x 0,3 kg/h zu rechnen, diese liegen weit unter den betreffenden Bagatellmassenströme der TA Luft. Daher ist die Zusatzbelastung irrelevant und somit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Befürchtung einer Zunahme der Nanopartikel-Belastung

Es wurde durch den Antragsteller eindeutig dargelegt, dass es sich bei den gehandhabten Medien und in der Anlage herzustellenden Produkten nicht um Nanopulver handelt.

Handhabung und Herstellung von Nanopartikeln sind kein Antragsgegenstand dieses Vorhabens. Die Geschäftsführung der Firma IBU-tec advanced materials AG betonte im Erörterungstermin des Weiteren auch, dass die Firma gegenwärtig auch in ihren anderen Anlagen am Standort keine Nanopartikel mehr herstellt.

Sinnlich wahrnehmbare Belästigungen durch Emissionen derzeitiger Produktions- und Vertriebstätigkeit am Standort.

Es ist von Einwendern die Einrichtung eines Sorgentelefon beim Umweltamt in Weimar gefordert worden, um auffällige Erhöhungen der Emissionsintensität melden zu können.

Gemäß Darstellung der Stadtverwaltung Weimar, des Betreibers und auch des Ortsteilbürgermeisters Oberweimar-Ehringsdorf gibt es aber auch schon jetzt ohne ein Sorgentelefon ausreichend Wege/Möglichkeiten, über welche die betroffenen Bürger ihre Anliegen äußern und Beschwerden vorbringen können. Dies sind beispielsweise folgende Wege: -Während der normalen Arbeitszeiten bei der Stadt anrufen; - die Firma selbst ist über Handy 24 h erreichbar; - bei sehr dringenden Belangen besteht die Möglichkeit über die Feuerwehr und - außerdem gibt es als Ansprechpartner auch das Expertengremium im Ortsteilrat.

Gerüchen/Geruchsbelästigungen

Ausweislich der Antragsunterlagen und wie auch im Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt wurde, sind mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben keine Gerüche verbunden.

Diesbezügliche Befürchtungen der Einwender haben ihre Ursache offensichtlich in anderer Produktionstätigkeit der Firma am Standort – ein in den letzten 2 Jahre durchgeführtes Trocknungsverfahren, was aber nichts mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu tun hat und außerdem ist dieser Tätigkeitszweig zum 01.01.2014 ausgelaufen.

Lärmbelästigungen

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose (erstellt durch deBACOM), in welcher der Gutachter unter Berücksichtigung der Randbedingungen (wie Schalldämpfer am Abgaskamin, Hallentore in Richtung IP1 geschlossen) davon ausgeht, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Die Obere Immissionsschutzbehörde bestätigt im Ergebnis der Prüfung die Angaben im Gutachten (in Verbindung mit dessen Aktualisierung vom 28.02.2014).

3. Brandschutz:

Befürchtung von möglichen Auswirkungen eines Brandes auf dem Betriebsgelände auf die Umwelt und die Nachbarschaft

Seitens Herrn Ulbrich (Feuerwehr Weimar) wurde dargelegt, dass im Vorfeld dieses Antragsverfahrens durch das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro und auch durch den Brandschutzgutachter eine Bewertung des Gebäudes auch unter Berücksichtigung der durch die Hallenumnutzung (Lagerhalle in Produktionshalle) vorgenommen wurde.

Für die Halle wurde zuvor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens/der Baugenehmigung ein Brandschutznachweis erstellt.

Es ist von kleinen, leicht durch die Feuerwehr zu beherrschen Brandabschnitten auszugehen, die auch dem Baurecht entsprechen.

Der Ersteller der brandschutztechnischen Stellungnahme zu dieser Halle legte dar, dass es aus brandschutztechnischer Sicht gegen die beantragte Umnutzung dieser Halle keine Bedenken gibt.

4. Natur- und Landschaftsschutz:

Bedenken wegen der Auswirkungen der vier neuen Schornsteine sind nicht nachvollziehbar:

Die Schornsteine entsprechen in ihrer geplanten Ausführung dem Stand der Technik für derartige

bauliche Anlagen:

Edelstahlausführung wegen Wärmebeaufschlagung notwendig, denn eine vom Einwender geforderte Lackierung ist nicht vertretbar, würde sich in Kürze dunkel verfärben bzw. abblättern. Farbanstriche müssten laufend innerhalb weniger Monate erneuert werden.

Schornsteinhöhen ergeben sich aus der Immissionsschutzgesetzgebung (TA Luft...)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, Stadt Weimar, wurde festgestellt, dass sich die Kamine in das Gebiet einfügen, denn es gibt benachbarte Hallengebäude im Gelände der Firma IBU-tec, die höher sind bzw. die höhere Schornsteine aufweisen als die antragsgegenständliche Anlage. Aus naturschutzfachlicher Sicht und Landschaftsschutzsicht gibt es keine Einwände bezüglich der Schornsteinhöhen.

5. Bedenken wegen der Nähe der Anlage zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten:

Die Untere Naturschutzbehörde, stellte klar, dass es Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete an sich in der Nähe der Anlage gar nicht gibt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich der Autobahn. Naturschutzgebiete sind in der Stadt Weimar auf dem Ettersberg. Was die Einwender offensichtlich meinen, sind die geschützten Landschaftsbestandteile, welche auch Schutzgebiete darstellen. Mit einer Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile ist aber weder durch die neuen Schornsteine noch durch die Nebenanlage zur Stickstoffversorgung, deren Tank (Höhe 10,6 m) das Gebäude um 1 m überragt, zu rechnen. Diese Anlagenteile fügen sich in das Gesamterscheinungsbild ein.

6. Grundwasserqualität:

Einflüsse auf die Grundwasserqualität durch das Vorhaben werden ausgeschlossen. Im früheren baurechtlichen Verfahren für den Bau der Halle (damals als Lagerhalle des Betriebes) wurde ein Bodengutachten erstellt. Der Hallenfußboden ist so ausgeführt, dass die gehandhabten Stoffe nicht in den Fußboden eindringen können. Beim antragsgegenständlichen Vorhaben werden ausschließlich Feststoffe gelagert und verarbeitet.

7. Straßenzustand und Verkehrsbelastung:

Die Befürchtung noch mehr zunehmender Beeinträchtigungen durch LKW-Verkehr, dadurch Gefahr für die Verkehrssicherheit, insbesondere Schulwege (Grundschule, Kindergarten) und Straßen- und Gebäudeschäden durch die Transporte konnte nachvollziehbar entkräftet werden:

Der LKW-Verkehr wird lt. der Firma IBU-tec advanced materials AG von der Autobahnabfahrt in Mellingen über Taubach, dann über die Kippergasse direkt in den Hainweg führen, also auf keinen Fall an der Weimarischen Grundschule vorbei.

Durch die neue Anlage ist mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs von maximal 2 LKW pro Tag zu rechnen, was keine maßgebliche Erhöhung darstellt.

Unstrittig ist, so legten übereinstimmend die Vertreterin der UIB in Weimar und der Ortsteilbürgermeister dar, dass es in letzter Zeit in Ehringsdorf zu einer Erhöhung des LKW-Verkehrs gekommen ist.

Dies ist aber durch andere Maßnahmen in Ehringsdorf und Oberweimar bedingt und nicht – wie es die Einwender befürchten - der beantragten Maßnahme der Firma IBU-tec advanced materials AG zuzuschreiben.

Der Antragsteller wurde am 6. Juni 2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, und 10 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT-Merkblätter sind - das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und - das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Mischoxiden bzw. -phosphaten durch chemische Umwandlung in einer bestehenden Halle, welche bisher als Lagerhalle genutzt wurde (Kaltlagerhalle mit Regallager, Bezeichnung 6/2011, errichtet auf der Grundlage einer Baugenehmigung im Jahr 2011).

Die Produktionshalle liegt im NW-Bereich des Betriebsgrundstückes und grenzt direkt an weiteren vorhandenen Gebäudebestand der Firma IBU-tec advanced materials AG.

Die Anlage soll der Herstellung von 3000 Tonnen Fertigprodukt im Jahr dienen und besteht aus den Betriebseinheiten:

BE 1: Rohstoff- und Produktlager

BE 2: Drehrohrföhranlage zur thermischen Behandlung des Ausgangsmaterials (IDO X.L) mit Aufgabestation (Big Bag), Erdgas beheiztem Drehrohrföhr (DRO), Föhr- u. Dosiereinrichtungen, Köhlssystem für Ofen, Abgasreinigungseinrichtungen (Zyklon, TNV und Abgasfilteranlagen)

Abgaskamine: Q1 (15,5 m) – Prozessabgas IDO X.L,

Q2 (15,5 m) – Erdgasbrennerabgas

Q3 (11,7 m) – Abgas aus Rohstoff- und Produktföhrung/-Abfüllung

Notkamin: Q4 (10 m) – Sicherheitseinrichtung

BE 3: Nachbehandlung mit Siebmaschine und Sichertermöhle (Leistung 400 kg/h) einschließlich peripherer Einrichtungen wie Gebläse und Filteranlage, Köhlssystem, 12 m³-Produktbehälter, 2 Produktabfüllstationen, : Sieb- /bzw. Mahleinrichtung

Nebeneinrichtungen (NE): NE 1: Schaltwarte; NE 2: Zentrale Stickstoffversorgung bestehend aus Stickstofftank mit 2 Verdampfern; NE 3: Zentrale Druckluftversorgung mit Kompressorenanlage in schallgedämmtem Raum der Halle 6/2011; NE 4: Hallenbe- u. Entlüftungsanlage mit Filtereinheit.

Die Produktionsanlage wird im vorhandenen Gebäude (6/2011) errichtet, außen aufzustellende Aggregate (wie Stickstoffversorgung und beide Rückköhlanlagen werden auf bereits versiegeltem Grund errichtet.

Wasser wird als Kühlmedium benötigt und vor Inbetriebnahme aus dem öffentlichen TW-Netz entnommen und dann im geschlossenen Kühlkreislauf gefahren.

Beim Produktionsprozess entsteht kein Abwasser. Es erfolgt kein Gebäudeneubau und keine zusätzliche Oberflächenversiegelung, damit fällt im Zusammenhang mit dem Vorhaben kein zusätzliches Niederschlagswasser an. In das bestehende Oberflächenentwässerungssystem wird durch die geplante Maßnahme nicht eingegriffen ausweislich der Antragsunterlagen.

Es fällt kein zusätzliches Sanitärabwasser an, da das Personal die auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Sozial- und Sanitäreinrichtungen nutzt.

Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen hinsichtlich Natur und Landschaft vorgesehen (Produktionsanlage und Lageranlagen innerhalb vorhandener Gebäudesubstanz zu realisieren).

Der außen an Halle 6/2011 zu errichtende Stickstofftank (Höhe 10,6 m) überragt das Gebäude um 1 m, aber auf dem Betriebsgelände befinden sich schon bauliche Anlagen > 10 m Höhe (wie Abluftanlagen, Silos etc.). Die neuen vier Abluftkamine (2x15,5 m; 1x12,5 m; 1x10 m) und der Gastank fügen sich in das Gesamterscheinungsbild ein.

Es werden im Rahmen des Vorhabens 4 Abgaskamine errichtet: **Q1** (15,5 m) für das Prozessabgas IDO X.L, **Q2** (15,5 m) für das Abgas der Erdgasfeuerung, **Q3** (12,5 m) für das Abgas aus Rohstoff- und Produktförderung/-Abfüllung, Nachbehandlung sowie als Sicherheitseinrichtung der Notkamin **Q4** (10 m).

Der Antragsteller legt mit seinen Unterlagen dar, dass er durch Errichtung und Betrieb entsprechender Abgasreinigungsanlagen (für Prozessgas: Zyklon→TNV→Gewebefilter und für Förder- und Abfüllprozesse sowie für Nachbehandlungsstrecke diverse Staubfilter) die Einhaltung der jeweiligen Emissionsgrenzwerte garantieren wird.

Der Verzicht auf die Erstellung einer Immissionsprognose wird damit begründet, dass mit einem Emissionsmassenstrom an Staub von 0,23 kg/h (Daten gemäß Fbl. 2.6) zu rechnen sein wird.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose, in welcher der Gutachter unter Berücksichtigung der Randbedingungen (wie Schalldämpfer am Abgaskamin, Hallentore in Richtung IP1 geschlossen) davon ausgeht, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. Änderungen am Konzept im Rahmen der Feinplanung waren Gegenstand einer Überarbeitung der Schallimmissionsprognose und kommen zum Ergebnis, dass dies auch weiterhin sicher eingehalten wird.

Die gehandhabten Rohstoffe sind Feststoffe, welche der WGK1 zugeordnet werden, die Produkte weisen dann gemäß Antragsunterlagen keine WGK mehr auf. Der Hallenfußboden (Beton) soll antragsgemäß mit einer Schutzbeschichtung mit der notwendigen chemischen Beständigkeit versehen werden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der IBU-tec advanced materials AG am südöstlichen Rand des Stadtteiles Ehringsdorf im Süden der Stadt Weimar. Ehringsdorf zählt zu den ältesten Siedlungsgebieten von Weimar.

Der Vorhabensstandort selbst liegt außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Das Beurteilungsgebiet (hier: Umkreis von 1000 m um den Anlagenstandort) streift Teilflächen des FFH-Gebietes „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfahrter Wald“, was sich mit dem gleichnamigen Vogelschutzgebiet überdeckt.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate sind im Beurteilungsgebiet keine vorhanden. Naturdenkmäler innerhalb des Beurteilungsgebietes sind eine Stieleiche (Gem. Ehringsdorf Flur 1, Fl.-Stck.-Teilfläche 58/13 sowie das archäologische Freigelände im Travertinsteinbruch Ehringsdorf. In der „Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ werden im Kap. 2 (S. 12 bis 23) weiterführende sehr detaillierte Ausführungen gemacht zum Standort einschließlich der Besiedlungsgeschichte von Ehringsdorf, der historischen industriellen Nutzung des

Standortes (beginnend mit dem Travertinabbau und damit verbundenen menschlichen Funden aus der Eiszeit → archäologisches Bodendenkmal), Angaben zu Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie zu den im Beurteilungsgebiet befindlichen geschützten Landschaftsbestandteilen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellem Umfang (hier: Vorhaben „Drehrohrofen IDO X.L“) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 - Liste UVP-Pflichtiger Vorhaben - zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. Teil I Nr. 17, S. 734 vom 12. April 2013)) unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

In der „Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ und in den eingereichten Antragsunterlagen (Reg.-Nr. 24/13) wurde plausibel dargelegt, dass durch das Vorhaben „Drehrohrofen IDO X.L“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung stellte die beteiligte Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Weimar fest, dass nicht mit einer erheblichen optischen Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft befindlichen Geschützten Landschaftsbestandteile und des Natura 2000-Gebietes gerechnet werden muss. Die baulichen Vorhaben fügen sich in das bestehende Gewerbegebiet ein.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der vorgesehenen Abgasreinigungseinrichtungen auch keine stofflichen Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich einer weiteren Eutrophierung der Schutzgebiete, zu befürchten ist. Wegen der benachbarten Lage des Anlagenstandortes zu schutzwürdigen Gebieten sind auch aus Sicht der UNB Weimar Auswirkungen auf Naturgüter, welche die Durchführung einer UVP erfordern würden, nicht zu befürchten.

Die Oberen Wasserbehörde kommt bei der Einzelfallprüfung zum Ergebnis, dass die Maßnahmen ohne Auswirkungen auf den Abwasserpfad sind und somit ein wasserrechtliches Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach § 58 WHG nicht erforderlich ist, da es sich bei dem Kühlkreislauf des Drehrohrofens um ein geschlossenes System handelt und das Vorhaben mit keinem Anfall von Produktionsabwasser und schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser verbunden ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der OWB und UNB festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der ANLAGE 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschn. 3 Nr. 2.2 zum Lärmschutz begründen sich wie folgt:

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm ist der Einwirkbereich einer Anlage als der Bereich definiert, in welchem das von der Anlage ausgehende Geräusch weniger als 10 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert der betrachteten Fläche liegt. Im vorliegenden Fall befindet sich ausweislich der Schallimmissionsprognose einschließlich deren Ergänzung in diesem Einwirkbereich kein Immissionsort. Somit können keine entsprechenden Werte festgesetzt werden.

Die Auflage 2.2.1 ergibt sich aus den Nr. 2.5, 3.1 und 3.3 der TA Lärm. Die den Antragsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose definiert den für diese Anlage anzuwendenden Stand der Technik auf dem Gebiet des Schutzes vor Lärm. Durch die Auflage wird sichergestellt, dass dieser Stand der Technik umgesetzt wird und damit dem Vorsorgegrundsatz der Nr. 3.3 TA Lärm entsprochen.

Die Auflagen unter 2.2.2 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 5.9.7 im Abschnitt 3 dieses Bescheides begründet sich wie folgt:

Gem. Regeln zum Schutz auf Baustellen (RAB 10), Begriffsbestimmungen, sind sogenannte *Bauliche Anlagen* ...mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (einschl. Gebäudetechnik)....

Die Aufstellung von Tanks / Kälteanlagen / N₂-Versorgungsanlage sind i.S. der Definition bauliche Anlagen.

Bzgl. Vorankündigung gem. § 2 BaustellV gilt:

Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
- ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Ob die v.g. Voraussetzungen (Arbeitstage mit den Beschäftigtenzahlen) hier gegeben sind, kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden. Dies hat der Bauherr einzuschätzen.

Die Nebenbestimmungen im Abschn. 3 Nr. 6.2.1 zum Wasserrecht begründen sich wie folgt:

Dieses Lager für wassergefährdende Stoffe unterliegt, solange die 10 t-Grenze nicht überschritten wird, nicht mehr der Anzeigepflicht nach § 27 ThürVAwS. Das verbleibende Lager ist, auch wenn es aus der Anzeigepflicht herausfällt, mit in die Genehmigung aufzunehmen um die Übersicht über die vorhandenen Lager zu wahren. Dies ist aufgrund der Vielzahl an Lagern zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am Standort des Betreibers auf dem Betriebsgelände und der stetigen Anlagenänderungen in Zusammenhang mit dem Gesamtgefährdungspotential der auf dem Firmengelände gelagerten Stoffe notwendig für den Gesamtüberblick (sowohl im Sinne des Betreibers als auch der überwachenden Behörden).

Die im Baugenehmigungsverfahren beantragte und genehmigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 bis zu 100 t wird mit dem hier gegenständlichen Antrag geändert. Bereits mit Baugenehmigung Nr. 088-BG/2013 vom 22.04.2013 für die Errichtung der Halle 7/2013 als Lagerhalle wurde unter Nebenbestimmung 2.10 gefordert, dass mit Inbetriebnahme des Lagers in Halle 7/2013 die Stilllegung des Lagers in Halle 6/2011 bei der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden muss.

(Der Bauantrag lautete auf vollständigen Umzug des Lagers aus Halle 6/2011 in die neue Halle 7/2013.) Nach jetzigem Antrag erfolgt keine Stilllegung, sondern im wasserrechtlichen Sinne eine wesentliche Änderung. In jedem Fall wird die in der Baugenehmigung Nr. 111-BG/2011 unter Nr.4.5 aufgeführte Einvernehmenserklärung dann nichtig und die zulässige Lagerung musste somit durch diesen BlmSch-Bescheid Nr. 24/13 neu geregelt werden.

Da es sich bei dem Lager in Halle 6/2011 ausschließlich um die Lagerung fester Stoffe (Gefährdungsstufe A) handelt unterliegt die Anlage nicht der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

Die Nebenbestimmungen im Abschn. 3 Nr. 6.2.2 zum Wasserrecht begründen sich wie folgt:

Die Änderung der Anlage umfasst sowohl die Erweiterung der zu lagernden Stoffe als auch die Nutzung der Halle zum Einsatzstoff- und Produktumschlag. Die erforderlichen Auflagen zur Lagerung der Stoffe ändern sich zur vorhergehenden Hallen-Baugenehmigung nicht. Sie sind aus sich heraus verständlich und dienen der Umsetzung der Vorschriften der ThürVAwS.

Durch den neu hinzukommenden Transport der Stoffe per Gabelstapler über das Firmengelände entsteht ein neues Gefahrenpotential für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Das Gelände wird im Trennsystem entwässert, so dass ohne sofortiges Handeln des Personals die Gefahr eines Eintrages der wassergefährdenden Stoffe in die Ilm besteht.

Um im Ernstfall vorbereitet zu sein, ist ein Alarmplan aufzustellen und das Personal entsprechend zu unterweisen.

Die Nebenbestimmungen im Abschn. 3 Nr. 6.2.3 zum Wasserrecht begründen sich wie folgt:

Der Antragsteller hat die Errichtung der 2 Kühlsysteme (für Ofen und für Mühle) angezeigt. Die Anlagen an sich fallen auf Grund der geringfügigen Menge an wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 in die Gefährdungsstufe A. Beide Anlagen sind im Kühlkreislauf über unterirdische Rohrleitungen (Wasser-Antifrogen-Gemisch) mit den entsprechenden Anlagenteilen in der Halle 6/2011 verbunden. Die Anlage verfügt somit über unterirdische Anlagenteile und ist deshalb sowohl anzeigepflichtig nach §27 ThürVAwS als auch wiederkehrend prüfpflichtig.

Da unterirdische Rohrleitungen nach § 12 (1) ThürVAwS eigentlich unzulässig sind, ist zwingend die unter Auflage Nebenbestimmung Nr. 6.2.3.5 geforderte Nachweisführung zu erbringen. Wenn der Nachweis gegenüber der Wasserbehörde erbracht werden kann, ist eine unterirdische Leitungsverlegung zulässig, wenn sie einer der unter Nr. 6.2.3 genannten Ausführungen entspricht.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.5 und Nr. 2.1.7.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens aber 25.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 2,95 Mio EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Gemäß Verwaltungskostenverzeichnis Teil A Abschn. 4 Nr.: 2.1.7 ist für die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10(6) BlmSchG eine Gebühr von 1000,- € je Tag zu erheben.

Der Erörterungstermin fand am 07.01.2014 statt.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für

1. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG am 30.09.2013 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 39/2013, S. 1463; hier: 682,44 €) sowie am 30.09.2013 in den örtlichen Tageszeitungen der Stadt Weimar und des Landkreises Weimarer Land ("Thüringer Allgemeine" und "Thüringische Landeszeitung") (hier: 1.243,98 €)
2. Kosten der Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 0050/2013 S. 2055) vom 16.12.2013 (hier: 372,07 €)
3. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten BImSchV am 16.12.2013 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 0050/2013, S. 2055 hier: 266,04 €) sowie am 16.12.2013 in den örtlichen Tageszeitungen der Stadt Weimar und des Landkreises Weimarer Land "Thüringer Allgemeine" und "Thüringische Landeszeitung" (hier: 426,02 €)

Über die Auslagen für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag (gem. § 21a Satz 1 der 9. BImSchV) ergeht ein separater Kostenbescheid nach Vorlage der entsprechenden Rechnungskopie.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist die Stadtverwaltung Weimar / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Die Stadtverwaltung Weimar ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweise zum Lärmschutz
- 8.1 Die Festsetzung von Schallpegelimmissionsanteilen erfolgt nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.
- 8.2 *Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.1 dieses Bescheides vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.*
9. Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde
Für die umzunutzende Halle 6/2011 existiert die Baugenehmigung Nr. 111-BG/2011 vom 16.05.2011.
Das Vorhaben liegt in einem Bereich nach § 34 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen im Bestand geprägt ist. Am Standort handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen im Bestand.

Nach der Anlagen- und Betriebsbeschreibung werden bei störungsfreiem Betrieb der neuen Anlage nach den vorliegenden Antragsunterlagen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, nicht erwartet. Somit wird davon ausgegangen, dass keine negativen Auswirkungen auf die planungsrechtliche Situation gegeben sind und gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen weiterhin gewahrt bleiben. Die in der Anlage 1 der Baugenehmigung Nr. 111-BG/2011 für die Halle 6/2011 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Bauherrn im Wesentlichen erfüllt.

10. Hinweise der Unteren Wasserbehörde

- 10.1 Entsprechend der Betriebsbeschreibung soll die Halle 7/2013 als zentrale Logistikhalle entwickelt werden, über die **sämtliche** Anlieferungs- und Abtransportvorgänge erfolgen, so dass kein LKW-Verkehr mehr auf dem Firmengelände stattfindet. Auf dem Firmengelände werden aber wesentlich mehr wassergefährdende Einsatzstoffe und Produkte, als mit dem vorliegenden Antrag zur Lagerung in Halle 7/2013 angezeigt, gelagert und verwendet. Das umfasst Stoffe der WGK 1-3 und verschiedener Aggregatzustände. Da diese Stoffe aber nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist die Lagerung dieser Stoffe in Halle 07/2013 ohne eine weitere Änderungsanzeige nach § 54 ThürWG nicht zulässig.
- 10.2 Abweichend vom Antrag wurde bei den zu lagernden Stoffen für beide Lager (Halle 6/2011 und Halle 7/2013) die Bezeichnung [REDACTED] verwendet. Nach Rücksprache mit der Planerin handelt es sich bei den im Antrag aufgeführten Stoffen: "Metalloxide, Hydroxide, Phosphorsäuren" um ein Stoffgemisch mit obiger Produktbezeichnung und nicht um die Lagerung der aufgeführten Einzelstoffe. Für dieses Stoffgemisch liegt den Unterlagen auch das Sicherheitsdatenblatt bei.
11. Durch die Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Weimar / Untere Immissionsschutzbehörde) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die antragsgegenständliche Anlage als IED-Anlage den Anforderungen des § 52a BImSchG unterliegt.
12. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/Abstimmung vor Inbetriebnahme der Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
 - Stadtverwaltung Weimar
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Baubehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

<u>1. Ausfertigung:</u>	IBU-tec advanced materials AG, 99425 Weimar, Hainweg 9 – 11
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Immissionsschutzbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Wasserbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Brandschutzbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Bauaufsichtsbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Untere Naturschutzbehörde Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Stadtverwaltung Weimar, Oberbürgermeister Schwanseestraße 17, 99423 Weimar
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt